GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen"

Umweltbericht (Teil II der Begründung)



INHALTSÜBERSICHT

6.0	LITERATUR	34
5.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
4.0 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.2	ZUSÄTZLICHE ANGABEN Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren Analysemethoden und -modelle Fachgutachten Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	32 32 32 33 33
3.0 3.1 3.1.1 3.1.2 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.2.6 3.2.7 3.2.8 3.3 3.3.1 3.3.2 3.6.3 3.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter Schutzgut Mensch Schutzgut Pflanzen Übersicht der Biotoptypen Schutzgut Tiere Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Kultur- und Sachgüter Wechselwirkungen Zusammengefasste Umweltauswirkungen Entwicklung sprognosen des Umweltzustandes Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung Entwicklung / Minimierung von Beeinträchtigungen Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen Anderweitige Planungsmöglichkeiten Standort Planinhalt	4 5 6 11 13 15 16 17 18 18 19 23 23 24 31 31 32
2.0 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE Landschaftsprogramm Landschaftsrahmenplan (LRP) Landschaftsplan (LP) Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete Artenschutzrechtliche Belange	2 2 2 2 3 3
1.0 1.1 1.2	EINLEITUNG Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1 1 1

ca. 30 m²

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Der Sportverein Eintracht Völlen beabsichtigt eine Erweiterung der Sportplatzflächen sowie die bauleitplanerische Sicherung des vorhandenen Bestandes im Ortsteil Völlen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen stellt die Gemeinde Westoverledingen den Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" auf (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

Der Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. V 25 umfasst eine ca. 1,8 ha große Fläche im Ortsteil Völlen westlich des Wallschloots und östlich des Badesees Völlen. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen", Kap. 2.2 "Räumlicher Geltungsbereich", Kap. 3.2 "Stand der vorbereitenden Bauleitplanung", Kap. 1.0 "Anlass und Ziel der Planung" sowie Kap. 4.0 "Inhalt des Bebauungsplanes" zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

im Sinne des Naturschutzrechts: Wallhecken

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,8 ha. Durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" sowie einer innerhalb der Grünfläche festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche wird der im westlichen Geltungsbereich bestehende Hauptplatz planungsrechtlich gesichert. Im östlichen Bereich werden derzeit durch Grünland und Scherrasen geprägte Bereiche überplant.

510 Offizerite in the officer and the original desired and the original	
Öffentliche Grünfläche	ca. 18.220 m²
davon Zweckbestimmung Sportplatz	ca. 14.805 m²
davon Räumstreifen	ca. 875 m²
davon überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster)	ca. 690 m²
davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 570 m²
davon Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ca. 420 m²
davon Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfle und zur Entwicklung der Landschaft (MF 1 und MF 2)	ge ca. 830 m²
davon Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten	

Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" wird durch die Definition von Baugrenzen eine zulässige Grundfläche (GR) \leq 440 m², mit Überschreitung gem. § 19 BauNVO bestimmt. Hierdurch wird eine Bebauung auf einer Fläche von ca. 660 m² zur Erweiterung des be-

stehenden Sportlerheims ermöglicht(s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 "Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung" im Umweltbericht zum Bebauungsplan).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 "Öffentliche Belange" der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Belange der Raumordnung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. V 25 in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat u.a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken vorrangige Bedeutung. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen sind hier Maßnahmen zur Entwicklung wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z.B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u.a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z.T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation und für die Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Wertstufe 3 von 3) (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) bewertet. Aufgrund von Zersiedelung wird die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 4) bewertet (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des V 25 stellt resultiert aus der vorhandenen Versiegelung eine stark eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Bodens (Wertstufe 4 von 4). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird als erhöht (Wertstufe 3 von 4) eingestuft.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und seiner Umgebung kommen Böden mit Plaggenauflage/echte Plaggenböden (über Gleyen – Podsolen) sowie Gleye vor (Karte 1 - Böden).
- Als besonders schützenswürdige Bodentypen im Plangebiet und der nähren Umgebung wird Plaggenesch Böden mit Plaggenauflage dargestellt.

- Diese sind zugleich stark bis sehr stark erosionsgefährdet (Karte 2 Boden und Wasser).
- Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen stellt den Planungsraum und dessen n\u00e4here Umgebung nicht als vegetationskundlich wertvollen Landschaftsraum dar (Karte 9 – Vegetationskundl. wertvolle Bereiche).
- Das Plangebiet weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten eine stark eingeschränkte Habitatqualität mit einem hohen Entwicklungsbedarf auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist nur fragmentarisch ausgeprägt bzw. Leitarten fehlen völlig (Karte 13 Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).
- In Karte 18 wird das Plangebiet und seine nördliche Umgebung für Amphibien und Libellen zu einem Bereich mit minimaler / ohne Habitatqualität, hohem Anteil "amphibien- bzw. libellenfeindlicher" Strukturen und ggf. stark eingeschränktem Entwicklungsbedarf gezählt. Die südlich und südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche als Bereiche mit einer mittleren Habitatqualität, einem hohen Entwicklungsbedarf bzw. nur mittlerem Entwicklungspotential bewertet.
- Gemäß Karte 21 des Landschaftsplanes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Wichtige Bereiche) handelt es sich bei dem Plangebiet und dessen näherer Umgebung um ein Gebiet von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbar ausgeprägter Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung.
- Gemäß Karte 22 liegt der das Planungsgebiet und dessen Umgebung in einer frischen bis nassen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht die Förderung engmaschiger Wallheckennetze, halbnatürlicher und natürlicher Ökosysteme (Magerrasen, Laubwälder) vor.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Von Nord-Osten ragt ein geschützter Landschaftsbestandteil in Form einer Wallhecke in das Plangebiet hinein. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" befindliche Teil der nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützten Wallhecke wird durch die Festsetzung als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes planungsrechtlich gesichert.

Ferner existieren im Geltungsbereich keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

• wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Kapitel 3.1.2 sowie Kapitel 3.1.3 werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante").

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V 25 hat die Überplanung einer Baum-Strauch-Feldhecke sowie einer halbruderalen Staudenflur durch öffentliche Grünflächen zur Folge. Hierneben wird im südlichen Teil des Geltungsbereiches eine bauliche Weiterentwicklung des Sportlerheims durch die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht. Die Wallhecke im nördlichen Bereich wird im Bebauungsplan Nr. V 25 als Schutzobjekt festgesetzt. Zu ihrem Schutz wird unmittelbar angrenzend Wallheckenschutzstreifen als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt. Die Maßnahmenfläche erstreckt sich entlang der gesamten nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Im Westen schließt sie die vorhandene Baum-Strauch-Feldhecke sowie die ruderale Staudenflur feuchter Standorte ein, im Osten herrscht derzeit Grünland-Ansaat vor. Eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern setzt der Bebauungsplan Nr. V 25 an der östlichen Geltungsbereichsgrenze fest. Die im Süd-Westen und Nord-Westen des Plangebietes vorhandenen

Gehölzstrukturen werden durch die Festsetzung einer Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern planungsrechtlich gesichert.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" umfasst eine Größe von ca. 1,8 ha. Im Bereich der Baugrenze resultieren aus der festgesetzten GR von ≤ 440 m² und einer zulässigen Überschreitung gem. § 19 BauNVO neue Versiegelungsmöglichkeiten von 660m².

Die im Geltungsbereich vorkommenden Einzelbäume, die durch die Erweiterung der Sportplatzflächen überplant werden, werden als Vollverlust angesehen. Diese sind nach dem angewandten Bilanzierungsmodell in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen (vgl. Kap. 3.4). An der südwestlichen Plangebietsgrenze werden drei Gemeine Eschen (Fraxinus excelsior) überplant, die in Absprache mit der Gemeinde Westoverledingen durch die Pflanzung von drei Ebereschen (Sorbus aucuparia) in der Anpflanzfläche kompensiert werden.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen durch das Planvorhaben vorbereitet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" ermöglicht die bedarfsgerechte Erweiterung der bestehenden Sportplatzfläche im Ortsteil Völlen durch einen nördlich angrenzenden Trainingsplatz und den Ausbau des Sportlerheims. Das städtebauliche Umfeld des im Ortsteil Völlen gelegenen Plangebietes ist durch dörflich locker bebaute Siedlungsstrukturen ausgebildet. Letztere grenzen östlich und südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an. Das südliche Plangebiet wird bereits als Sportplatz genutzt, ein Sportheim sowie ein Trainingsplatz sind derzeit vorhanden.

Die Geräuschimmissionen der Sportanlage auf die umliegende Wohnbebauung wurde durch das Institut für technische und angewandte Physik GmbH – itap ermittelt und beurteilt. Die Untersuchungen ergaben, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte während der immissionskritischen Ruhezeit sonntags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die prognostizierten Pegelspitzen liegen ebenfalls an allen Immissionsorten deutlich unterhalb der jeweiligen Richtwerte. Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung absehbar.

Die Erweiterungsfläche im Norden wird größtenteils von Grünland eingenommen. Durch die Festsetzung einer Anpflanz- und Maßnahmenfläche wird das Sportplatzgelände zum freien Naturraum hin eingegrünt und von der bestehenden Bebauung abgegrenzt. Selbige Funktion übernehmen die süd- östlich des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände sowie die an der westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Baum-Feldhecke.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes, unmaßstäblich (GeoLife.de,, 2013). Bewertung

Neben den bestehenden Vorprägungen durch die vorhandenen Nutzungen, die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie das ländliche Umfeld sind <u>keine negativen</u> <u>Auswirkungen</u> auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung absehbar.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch Geländebegehungen im März 2013.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Es wurden die im Rahmen B-Plans relevanten Biotopstrukturen untersucht. Einzelbäume wurden erfasst, sofern sie markant oder prägend für das Orts-bzw. Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,3 m im Durchmesser aufweisen.

3.2 Übersicht der Biotoptypen

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 der Gemeinde Westoverledingen sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze
- Gewässer
- Grünland
- Ruderalfluren
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die bestehende Sportanlage des TuS Völlen sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen.

Gebüsche und Kleingehölze

An der Südwestgrenze des Plangebietes verläuft entlang des Kleinen Sieltiefs eine Baumhecke, die im südlichen Teil zunächst zweireihig beginnt und nach Norden einreihig fortgesetzt wird. Vorherrschende Baumarten sind Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) sowie Moor- und Hängebirken (*Betula pubescens, B. pendula*). Vereinzelt kommen Eichen (*Quercus robur*) und am nördlichen Ende eine Grauerle (*Alnus incana*) vor. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m.



Abb. 2: Baumhecke (HFB) an der Südwestgrenze des Plangebietes.

Nördlich wird das bestehende Sportplatzgelände von einem Gehölzbestand begrenzt, der im westlichen Abschnitt von einer lückigen Baumhecke (HFB) mit Eichen, Erlen, Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Kastanienbäumen (*Aesculus hippocastanum*) gebildet wird und sich nach Osten als Baum-Strauch-Feldhecke (HFM) fortsetzt. Hier wachsen vornehmlich Ahornbäume (*Acer pseudoplatanus, A. platanoides.*), Weiden (Salix spp.) und Eichen sowie Haselsträucher (*Corylus avellana*) und weitere einheimische Zierstraucharten im Unterwuchs. An der Nordspitze des Plangebietes beginnt eine Baum-Wallhecke (HWB), die von Eichen und Eschen mit Stammdurchmessern bis 1,2 m bestanden ist. Der Wall ist ca. 1 m hoch und die Hecke einschließlich Saumbereich 4 m breit. Die Wallhecke gehört zu den nach § 22 Abs. 3 NAGB-NatSchG geschützten Biotopen. Einzelgehölze (HBE) befinden sich im südlichen Teil des Plangebietes am Ufer des Wallschlootes und des Kleinen Sieltiefs. Hier kommen Weiden, Erlen und Eschen mit Stammdurchmessern zwischen 0,1 und 0,5 m sowie ein Exemplar des Pfaffenhütchens (*Euonymus europaeus*) vor.



Abb. 3: Wallhecke an der Nordspitze des Plangebietes.

Gewässer

Das Plangebiet wird im Südwesten vom Kleinen Sieltief begrenzt, das an der Südspitze des Geländes in den Wallschloot einmündet, der die östliche Grenze bildet. Die Gewässer sind etwa 2 m tief ins Gelände eingeschnitten. Der Wasserstand betrug zum Kartierungszeitpunkt ca. 0,2 m. Das Kleine Sieltief ist ca. 3,5 m breit, die Gewässersohle etwa 1,2 m. Der Wallschloot hat mit 4 m Breite und einer Sohlbreite von 3 m eine deutlich größere Wasserfläche und steilere Ufer.

Beide Gewässer waren zum Kartierungszeitpunkt frisch geräumt, so dass nur eine sehr geringe Wasser- und Röhrichtvegetation ausgebildet war. Nachweisbar waren Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und der Aufrechte Igelkolben (*Sparganium erectum*). Die Böschungen sind mit Grünlandarten bewachsen, der Ufersaum des Wallschloots auch abschnittsweise mit Schilf (*Phragmites australis*).

Nordwestlich der Plangebietsgrenze befindet sich ein Sonstiges nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ), das eine Größe von etwa 18 x 10 m aufweist. In seiner Uferzone wachsen Flatterbinse, Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Gliederbinse (*Juncus articulatus*) und Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*). Dieses Gewässer gehört zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen.

Grünland

Nördlich der Baum- und Baum-Strauch-Feldhecke schließt sich eine Fläche mit einer Grünland-Einsaat (GA) an. Das Grünland setzt sich außerhalb des Plangebietes nach Norden und Osten fort.

Ruderalflächen

Der nord-östliche Teil des Plangebietes wird, angrenzend an die Baumhecke, von einer halbruderalen Staudenflur feuchter Standorte (UHF) eingenommen, die auch das nördlich des Plangebietes liegende Kleingewässer (SEZ) umgibt. Vorherrschende Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Brennnesseln (*Urtica dioica*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*),

Flatterbinse (*Juncus effusus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kriechquecke (*Elymus repens*).



Abb. 4: Halbruderale Staudenflur (UHF) im Nordosten des Plangebietes.

Eine weitere Ruderalfläche befindet sich im Westen des Gebietes zwischen dem Scherrasen des Sportplatzes und der Baum-Strauch-Feldhecke. Außer einigen der bereits genannten Arten kommen hier häufig Schilf, der Gewöhnliche Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und die Große Klette (*Artium lappa*) vor.

Siedlungsbiotope/Verkehrsflächen.

Das bestehende Fußballfeld (PSP) ist mit Scherrasen (GR) angelegt und von einem Zaun umgeben. Am Spielfeldrand befinden sich außerdem 6 Flutlichtmasten. Die Rasenflächen setzen sich nördlich und östlich anschließend fort. Die Bereiche an den Umkleidekabinen sind mit Verbundpflaster (OFZv) befestigt. Der Zugang zum Gelände erfolgt über 2 Brücken, die das Kleine Sieltief überspannen.



Abb. 5: Scherrasenflächen (GR) östlich des Fußballfeldes.

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten Innerhalb des Betrachtungsraumes konnten keine Standorte von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten bzw. Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG, hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, ist demgemäss nicht erforderlich.

Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet, aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen, durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wert- stufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	von besonderer Bedeutung (gute Ausprägun- gen naturnaher und halbnatürlicher Biotopty- pen)
4	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
3	von allgemeiner Bedeutung
2	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
1	von geringer Bedeutung (nur Arten und Lebensgemeinschaften)

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach Drachenfels 2012).

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung			
Pflanzen	Baum-Wallhecke	⇒ Von besonderer bis all- gemeiner Bedeutung Wst. 4			
	 Baum-Feldhecke Baum-Strauch-Feldhecke Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Stand- orte 	⇒ von allgemeiner Bedeu- tung Wst. 3			
	ScherrasenAnsaat-GrünlandSportplatzSonstige befestigte Fläche	⇒ von geringer Bedeutung Wst. 1			

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Großteil des Plangebietes durch die bestehende Sportanlage mit Scherrasen und Ansaat-Grünland geprägt ist. Naturschutzfachlich besonders bedeutend ist die im Norden in den Geltungsbereich hineinragende Wallhecke. Der von der Planung betroffene Teil der Wallhecke wird durch die Festsetzung als Schutzobjekt planungsrechtlich gesichert. Aufgrund der Überplanung von Heckenstrukturen im nordöstlichen Geltungsbereich und der zusätzlichen Versiegelung durch die bauliche Erweiterung

des Sportlerheims geht Lebensraum für Pflanzen verloren, sodass die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als <u>erheblich</u> zu bewerten sind (vgl. Kap. 3.2.1).

3.2.1 Schutzgut Tiere

Da durch das Planungsvorhaben für Tiere schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein könnten, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eine faunistische Potenzialansprache für Fledermäuse, Brutvögel und Lurche innerhalb des Plangebietes gefordert.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurden der Planungsraum und dessen Umgebung am 05.07.2013 aufgesucht und auf seine Lebensraumeignung für Fledermäuse, Brutvögel und Lurche überprüft. Eine zweite Ortskontrolle, in deren Verlauf in der unmittelbaren Umgebung gelegene ausgewählte Habitate nochmals in Augenschein genommen und diverse Fotos gemacht wurden, erfolgte am 05.11.2013. Die detaillierten Ergebnisse sind in Anlage 1 zu finden. Im Folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse gegeben.

Für den Planungsraum sind mit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht auszuschließen. Nach der vorliegenden Strukturerfassung weist das Untersuchungsgebiet eine begrenzte Anzahl an potenziellen Quartierstätten für Baumbewohnende Fledermausarten auf. Aufgrund des überwiegend sehr geringen Bestandsalters der Gehölze mit Stammdurchmessern von im Durchschnitt 20 bis 30 cm sind mehrheitlich keine großvolumigen als potenzielle Quartiere in Frage kommenden Bäume vorhanden. An der nördlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze kommen jedoch Einzelbäume vor, die Spechthöhlen bzw. Löcher und Spalten aufweisen, die als Zugänge zu potenziellen Quartierstätten gedeutet werden könnten. Die beiden im Plangebiet vorhandenen Gebäude kommen aufgrund ihrer Bauweise und den fehlenden Zugängen in den Außenfassaden nicht als potenzielle Gebäudesommer- bzw. Gebäudeüberwinterungsquartiere für Fledermäuse in Frage.

Im Rahmen der am 05.07.2013 durchgeführten Potenzialansprache waren 26 Vogelarten nachzuweisen; diese wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes eingestuft. Mit weiteren sechs Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten betrachtet wurden, sind somit vermutlich 32 Brutvogelarten im Untersuchungsraum bodenständig. Bei diesen handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 32 Spezies gehören zu den im Kreis Leer regelmäßigen Brutvögeln.

Im Rahmen der Strukturerfassung wurden im Plangebiet keine für Amphibien potenziellen Laichgewässer festgestellt. Jedoch kommen die Fließgewässer an den Plangebietsgrenzen (Kleines Sieltief, Wallschloot) sowie die beiden in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes vorhandenen Stillgewässer grundsätzlich als potenzielle Laichhabitate für mehrere im Kreis Leer bodenständige Arten, wie z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und/oder Teichmolch (*Triturus vulgaris*), in Betracht.

Während von den terrestrischen Habitaten die einförmig strukturierten Grünland-Ansaaten und die Scherrasenflächen für diese Faunengruppe bedeutungslos sind, stellen die im Planungsraum vorhandenen Ruderalfluren sowie die an den Gebietsgrenzen vorhandenen Grabenränder und sonstigen Randstreifen potenzielle Sommerbiotope für Erdkröte und Grasfrosch innerhalb ihrer jeweiligen Jahreslebensräume dar. Da diese beiden Arten sowie auch der Teichmolch im Jahresverlauf eine gewisse Bevorzugung für Gehölze erkennen lassen, sind von den terrestrischen Lebensräumen grundsätzlich

auch die an den Plangebietsgrenzen vorhandenen Gehölzbestände als potenzielle Winterquartiere für Amphibien von Bedeutung. Stenotop lebende Lurche, wie z. B. der Moorfrosch (*Rana arvalis*), sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Bewertung

Nach den Ergebnissen der Strukturerfassung zeichnet sich der Planungsraum durch eine gewisse Strukturvielfalt für Fledermäuse in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölzen und Gewässern aus. In Teilen des Untersuchungsgebietes existiert ein weitgehend intaktes funktionales Habitatgefüge, das sich durch die enge räumliche Beziehung aus Flugrouten entlang linearer Gehölzstrukturen und attraktiven Jagdgebieten auszeichnet. Insgesamt wird dem Plangebiet aufgrund der hier vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zugewiesen.

In Anbetracht der Umgebung des Plangebietes sowie des Fehlens flächig ausgebildeter Gehölzbestände, wird die Mehrzahl der 32 Brutvogelarten von in Hecken brütenden Randsiedlern gestellt. Watvögel oder Wiesensingvögel konnten nicht nachgewiesen werden. Dem Plangebiet wird in Anbetracht des sehr geringen eingriffsspezifischen Konfliktpotenzial eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel zugeordnet.

Potenzielle Laichgewässer für Amphibien kommen ausschließlich an den Plangebietsgrenzen vor. Die Habitatqualität dieser Gewässer weist Defizite durch zeitweise unzureichende Wasserführung, fehlende Flachufer und den Mangel an Schwimmblattpflanzen auf, weshalb dem Planungsraum als potenzielles Laichhabitat eine allgemeine Bedeutung zugewiesen wird. Den in der Ausprägung von Grünland-Ansaaten, Feucht-Staudenfluren und Gehölzen vorliegenden für Amphibien relevanten terrestrischen Habitaten wird als potenzielle Sommer- und Winterlebensräume ebenfalls eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" sowie einer innerhalb der Grünfläche festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche werden im östlichen Teil des Geltungsbereichs Grünland- und Scherrasenflächen, eine Baum-Strauch-Feldhecke sowie eine halbruderale Staudenflur überplant. Aufgrund dessen kann ein direkter und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs-, Nist- und Nahrungshabitaten sowie von Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel generell nicht ausgeschlossen werden, sodass die vorgesehene Sportplatzerweiterung aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der lokalen Populationen einzelner Fledermausarten und Gehölze bzw. Ruderalbiotope bewohnender Vogelarten als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna zu werten ist. Da das Plangebiet oder Teile davon zudem als Sommer- und/oder Winterhabitate für Lurche fungieren dürften, könnte die vorgesehene Überplanung auch einen Lebensraumentzug an potenziellen Landhabitaten für diese Faunengruppe zur Folge haben.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der faunistischen Potenzialansprache zum Bebauungsplan durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (z. B. Baumfäll- und Rodungsarbeiten nur während der Wintermonate im Zeitraum von November bis Februar, Anpflanzungen) können Verbotstatbestände für die Vögel bzw. die Fledermäuse ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 1).

Tabelle 2: Bewertung des Schutzgutes Tiere.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung
Tiere	 Geringe Frequentierung durch mindestens zwei Fle- dermausarten; begrenzte Anzahl potenzieller Quartier- stätten Vorkommen häufig vorkom- mender Vogelarten, Domi- nanz von Randsiedlern Aktuell keine als potenzielle Laichhabitate in Frage kom- menden Gewässer festge- stellt 	 allgemeine Bedeutung für Fledermäuse allgemeine Bedeutung für Brutvögel allgemeine Bedeutung für Amphibien

3.2.2 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Gemäß der Bodenkarte des niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS, Mai 2013) herrscht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" und seiner Umgebung der Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Braunerde vor (vgl. Abbildung 6). Das Gebiet ist als Bereich mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung ausgewiesen und stellt diesbezüglich einen Suchraum für schutzwürdige Böden dar (vgl. Abbildung 7).

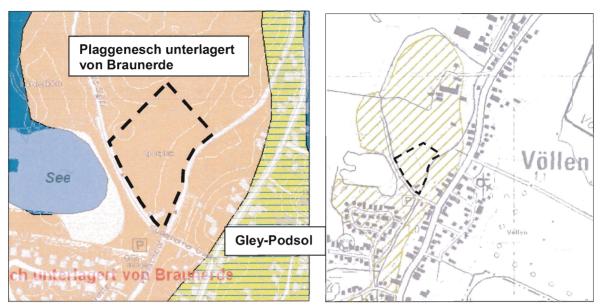


Abb. 6: Bodentypen gem. Bodenübersichtskarte, unmaßstäblich (NIBIS, 2013).
Das ungefähre Plangebiet ist durch die gepunktete schwarze Linie gekennzeichnet.

Abb. 7: Suchraum für schutzwürdige Böden, unmaßstäblich (NIBIS, 2013). Das ungefähre Plangebiet ist durch die gepunktete schwarze Linie gekennzeich-

Bewertung

Der Großteil des Geltungsbereiches wird derzeit als Sportanlage genutzt. Im nördlichen Randbereich ist Grünland angesät, das durch eine Gehölzreihe vom derzeitigen Hauptplatz und den vorhandenen Scherrasenflächen abgegrenzt ist. Durch die derzeit im Geltungsbereich vorhandene Nutzung wird der Boden bereits aktuell anthropogen beeinflusst.

Das Plangebiet liegt laut Bodenkarte des niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS, Mai 2013) innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden (hier: Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung), die u.U. einen besonderen Schutzbedarf begründen könnten. Aufgrund der Darstellung als Suchraum für schutzwürdige Böden wird der Boden im Plangebiet insgesamt als "Boden von besonderer Bedeutung" hinsichtlich der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eingestuft.

Die in der Karte dargestellten Gebiete mit schutzwürdigen Böden stellen Suchräume dar, bei deren Böden es Hinweise auf eine Schutzwürdigkeit gibt, die aber ggf. im Rahmen von großmaßstäbigen Kartierungen detaillierter aufzunehmen sind.

Tabelle 3: Bewertung des Schutzgutes Boden.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung		
Boden	PlaggeneschGehölze in den Randbereichen	Anthropogen beeinflusste Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung, als schutzwürdig eingestuft		
	⇒ Böden von besonderer Bedeu	tung		

Die Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet wird als hoch eingestuft, da es sich bei einem Großteil der Flächen um seltene und schutzwürdige Böden handelt.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten mit einer Flächengröße von 660 m². Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Dies wird aufgrund der geringen Flächenversiegelung <u>weniger erhebliche Umweltauswirkungen</u> auf das Schutzgut Boden mit sich bringen.

3.2.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft das "Kleine Sieltief", das an der Südspitze des Geltungsbereiches in den Wallschloot (FGR) mündet. Letzterer grenzt die östliche Plangebietsgrenze von der Siedlungebebauung im Osten ab. Beide Gräben liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Plangebiet selbst sind keine Fließgewässer oder Stillgewässer vorhanden.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in offene Gräben.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und seiner Umgebung bei 201 – 250 mm/a und ist damit als "mittel" zu bewerten. In den nordwestlich an das Gebiet angrenzenden Bereichen ist die Grundwasserneubildungsrate mit 51 – 100 mm/a hingegen gering.

Bewertung

Für den Großteil des Bebauungsplanes Nr. 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" wird die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz getroffen, sodass eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser auch künftig möglich ist. Das Planvorhaben wird aufgrund der Nutzung als Sportplatzfläche und der kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Sportlerheims keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt haben.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung		
Wasser / Oberflächen- wasser	 Keine offenen Gewässer im Plangebiet Keine, besonderen Funktio- nen vorhanden 	⇒ von geringer Bedeutung		
Wasser / Grundwasser	Umfang der Grundwasser- neubildung im mittleren Be- reich Geringes Schutzpotenzial	⇒ von geringer Bedeutung		

Tabelle 4: Bewertung des Schutzgutes Wasser.

3.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Dies zeigt sich in einem ausgeglichenen Temperaturverlauf und hohen Niederschlagsmengen von durchschnittlich 680 – 800 mm im Jahr. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten.

Im Gebiet Westoverledingen herrschen feuchte und mäßig warme Sommer, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat (17 °C) sowie feuchte, milde Winter vor, in denen der Januar mit 0.5-1.5 °C der durchschnittlich kälteste Monat ist. Im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei ca. 9 °C. Die vorherrschende Windrichtung zu durchschnittlich 30 % ist West/Süd-West, wobei es aufgrund des flachen Geländes zu relativ hohen Windgeschwindigkeiten (4-5 m/s Durchschnittsgeschwindigkeit) kommen kann. Die Sonnenscheindauer beträgt ca. 1.600 Stunden im Jahr und beeinflusst die mittlere potenzielle Verdunstung von 500-600 mm / Jahr.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturausgleich zu sorgen.

Bewertung

Aktuell ist das Kleinklima im Plangebiet einerseits durch die linearen Strukturen in Form der angrenzenden Gräben und den im Gebiet verlaufenden Heckenstrukturen sowie andererseits durch die lockeren Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen) im Osten und Süden und der Nähe zur Ems geprägt. Die im Norden und Westen vorhandenen Offenlandbereiche sind als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorprägungen und der geplanten Sportplatznutzung sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Tabelle 5: Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung
Klima / Luft	Keine besonderen Funktio- nen vorhanden	⇒ von geringer Bedeutung

3.2.5 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild ist durch die vorhandene Infrastruktur und die lockere Siedlungsbebauung im Süden und Osten geprägt. Ferner wirkt sich die z.T. intensive Grünlandnutzung auf das Landschaftsbild, innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereichs, aus. Landschaftsprägend sind hierneben die innerhalb und in den Randbereichen des Plangebietes vorhandenen Heckenstrukturen sowie der östlich des Geltungsbereiches vorhandene See (vgl. Abb. 8).



Abb. 8: Luftbild des Plangebietes und seiner Umgebung (unmaßstäblich).

Bewertung

Die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz bedingt keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch Anpflanz- Erhalt- und Schutzflächen wird zudem eine Eingrünung des Sportgeländes in Abgrenzung zur freien Landschaft erreicht. Zu einer Überbauung kommt es lediglich im südlichen Teil des Geltungsbereiches, in dem durch die Festsetzung einer Baugrenze die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Sportlerheims geschaffen werden. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 6: Bewertung des Schutzgutes Landschaft

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung	
Landschafts- bild	 Vorprägung verkehrliche rastruktur und lockere Sie lungsbebauung Geltungsbereich selbst is geprägt durch bestehend Sportplatzfläche 	ed- mit allgemeiner bis ge- ringer Bedeutung st	Wst. 2

3.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Ortsund Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer archäologischen Verdachtsfläche. Sollten in diesem Bereich Erdarbeiten ausgeführt werden, ist die Ostfriesische Landschaft frühzeitig zu informieren. Zudem ragt im Nordosten ein Teil einer nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützten Wallhecke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" hinein. Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutende Kulturgüter zu betrachten. Durch die Festsetzung als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung der in den Geltungsbereich hineinragenden Wallhecke.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Insgesamt sind durch das Planvorhaben aufgrund der Sicherung der in den Geltungsbereich hineinragenden Wallhecke sowie eine frühzeitige Benachrichtigung der Ostfriesischen Landschaft bei Bau- oder Erdarbeiten im Sportplatzbereich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.2.7 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.2.8 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" kommt es bei einer Umsetzung zu einem Verlust von linearen Gehölzstrukturen, Einzelbäumen sowie einer feuchten, halbruderalen Staudendflur, sodass die Umweltaus-

wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als erheblich zu beurteilen sind. Hierneben bewirkt die Festsetzung einer Baugrenze den Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was hier aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als weniger erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Schutzgüter werden hingegen als nicht erheblich eingestuft.

Im Folgenden erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung und Beurteilung der bei Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Beeinträchtigung	-
Pflanzen	Überplanung prägender GehölzeVerlust von Teillebensräumen	••
Tiere	 Geringe Frequentierung durch mindestens zwei Fledermausarten; begrenzte Zahl potenzieller Quartierstätten Vorkommen häufig vorkommender Vogelarten, Dominanz von Randsiedlern Aktuell keine als potenzielle Laichhabitate in Frage kommenden Gewässer festgestellt Verlust von Teillebensräumen für einzelne Fledermaus- und Brutvogelarten sowie Lebensraumentzug an potenziellen Landhabitaten für Lurche 	••
Boden	Kleinflächige Versiegelung, Verlust von Bodenfunkti- onen in einem kleinen, vorgeprägten Bereich	•
Wasser	 keine Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch die kleinflächige Flächenversieglung 	-
Klima	 keine Beeinträchtigungen der klimatischen Gegebenheiten 	_
Luft	keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	_
Landschaft	keine Veränderung des Siedlungsrandbereiches	-
Kultur und Sachgüter	keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgüter	-
Wechsel- wirkungen	keine erheblichen Auswirkungen	-

^{•••} sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Mit der Realisierung von den im Bebauungsplan Nr. V 25 festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz wird der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Sportplatzgeländes in Völlen nachgekommen. Gehölzstrukturen kommen im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie in den Randbereichen vor. Von ihnen wird ein Teil durch Sportplatzfläche überplant. Die überplanten Strukturen sind dementsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen.

<u>Eingriffsbilanzierung / Eingriffsbewertung</u>
Nachfolgend sind die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. V 25 auf die Schutzgüter dargestellt.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen						
Vorhabensebene und Planung: - Gemeinde Westoverledingen, UB zum Bebaut plan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" - Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Zweckb mung: Sportplatz), Anpflanz-, Erhaltungs- und Sgebietsfläche - Plangebiet gesamt: ca. 1,8 ha		n g: um Bebauungs /öllen" n (Zweckbestim-	Erläuterung: WS = Wertstufe - 1,0 Verringerung der Bedeutung eines Schutzgutes und eine Wertstufe ### ### ### ### ### ### ### #		eeinträchtigungen che Beeinträchtigungen Beeinträchtigungen	
Betroffene Schu	tzgüter/	Voraus-	Vorkehrungen	Ausgleichs-	Ersatzmaß-	
Funktionen und		sichtliche	zur Vermeidung	maßnahmen	nahmen	
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	Beeinträchti- gungen	von Beeinträch- tigungen		(
Arten und Lebensge- meinschaf- ten (Biotop- typen)	ca. 660 m² Baum-Strauch-Feldhecke WS 3,0 ca. 570 m² Halbruderale Staudenflur feuchter Stand- orte WS 3,0	ca. 660 m² Beseitigung und Umbau von Vegetation durch Sportplatz ca. 660 m² WS 1,0 - 2,0 ca. 570 m² Beseitigung und Umbau von Vegetation durch Sportplatz ca. 570 m² WS 1,0 - 2,0	Größtmöglicher Erhalt vorhandener Bäume unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung und Schutz dieser Gehölze während der Baumaßnahme gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Reduzierung des Eingriffs auf das erforderliche Mindestmaß Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen. (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von ca. 420 m² zur Entwicklung von Baum-Strauch-Feldhecken entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze. + 2,0 Pflanzung von drei Einzelbäumen (Ebereschen) im Bereich der Anpflanzfläche Natürliche Sukzession zur Entwicklung heterogener Lebensräume auf einer Fläche von ca. 730 m² (MF 1) und Anlage eines Wallheckenschutzstreifens auf einer Fläche von ca. 100 m² (MF 2). + 1,0	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von ca. 0,070 ha zur Entwicklung eines Laubwaldes aus einheimischen Arten (vgl. Text) Ziel: allgemeine Verbesserung für Flora und Fauna (vgl. Text) + 2,0	

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Kompensationsmaßnahmen						
	Vorhabensebene und Planung:			Erläuterung: WS = Wertstufe		
- Gemeinde Westoverledingen, UB zum Bebauungs plan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" - Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Zweckbestim-			eine Wertstufe ± 0,0 -1,0 keine Beeinträchtigungen erhebliche Beeinträchtigungen			
mung: Sportplatz) gebietsfläche), Anpflanz-, Erhaltu		+ 1,0 Steigerung d eine Wertstufe		Beeinträchtigungen	
- Plangebiet gesa	mt: ca. 1,8 na					
Betroffene Schu Funktionen und	Werte	Voraus- sichtliche Beeinträchti-	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträch-	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen	
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche	gungen	tigungen			
Arten und Lebensge- meinschaf- ten (Brutvö- gel, Fleder- mäuse, Lur- che)	Überplanung von Grünlandbiotopen und Gehölzstruk- turen	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Teillebensräumen (vgl. Text)	wie vor Entfernung von Gehölzbeständen und Baufeldfreima- chung außerhalb der Reproduktions- zeit von Brutvögeln und Fledermäusen Verzicht auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustelle, ebenso wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Sportplätze sowie der im Süden des Plangebietes anzulegenden versiegelten Flächen hin- ausgehen Die vorhandenen Einzelbäume mit potenziellen Quartierstätten sind un- mittelbar vor Maßnahmenbeginn auf Besatz zu kontrol- lieren	wie vor	wie vor	
Boden	ca. 660 m² Böden mit be- sonderer Be- deutung	ca. 660 m² Bodenversiege- lung (Gebäudeflä- chen, versiegelte Oberflächenbeläge) (aufgeführt sind die Flächen, die ver- siegelt werden, die übrigen Bereiche der Eingriffsfläche sind ohne Beein- trächtigung für Schutzgut Boden)	Begrenzung der Bodenversiegelung durch flächenspa- rendes Bauen und wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Vermeidbare Beein- trächtigungen wer- den vermieden, un- vermeidbare erheb- liche Beeinträchti- gungen bleiben be- stehen (Aus- gleichsmaßnahmen erforderlich)	Wiederherstel- lung ist standört- lich und zeitnah nicht möglich (Ersatzmaßnah- men erforderlich)	660 m² x Faktor 1,0 für Boden- versiegelung = 660 m² Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von ca. 0,070 ha zur Entwicklung ei- nes Laubwaldes aus einheimi- schen Arten mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung für das Schutz- gut Boden (vgl. Text)	

Erläuterung der Eingriffsbilanz

Der Bebauungsplan Nr. V 25 sieht die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz vor. Ferner wird für die Erweiterung des Sportlerheims ein Baufenster im Süden festgesetzt. Die Festsetzungen werden der Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt (vgl. Karte 1: BESTAND).

Die Wertigkeiten der im Plangebiet anzutreffenden, vom Planvorhaben betroffenen Biotoptypen wurden bereits unter Kap. 3.1 ausführlich dargestellt.

Für die Berechnung des Eingriffs werden diejenigen Flächen zugrunde gelegt, für die aufgrund der Planung ein Wertverlust entsteht.

> ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

(Wst. = Wertstufe)

Berechnung des Ausgleiches/Ersatzes (Arten und Lebensgemeinschaften):

Fläche (siehe Tabelle	Flächengröße	Wertstufe (WS)		A x WS
Gegenüberstellung)	(A)	vorher	Auf- bzw. Abwertung	(Wertpunkte)
Baum-Strauch- Feldhecke	660	3,0	-2,0	-1.320
Halbruderale Stauden- flur feuchter Standorte	570	3,0	-2,0	-1.140
Summe	1.230			- 2.460

Hierneben sind die drei überplante Einzelbäume nach dem angewandten Bilanzierungsmodell in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 25 werden durch die Festsetzung von Sportplatzflächen und einer Baugrenze drei Einzelbäume (Gewöhnliche Eschen, *Fraxinus excelsior*) überplant. Diese werden in Absprache mit der Gemeinde durch die Anpflanzung von drei Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) im Geltungsbereich kompensiert.

> BODEN / WASSER

Für die Schutzgüter "Boden" ist die kleinflächige Bodenversiegelung als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Für die nördliche Teilfläche des Sportplatzgeländes, geht die Wirkung als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Pufferund Filtersystem aufgrund der geplanten Sportheimerweiterung verloren.

Auf einer Fläche von 660 m² (siehe Tabelle) erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut "Boden" stellt dies einen weniger erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut "Boden" ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit besonderer Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 1,0 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von <u>ca. 660 m²</u> (660 m zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 1,0).

Der Gesamtwertverlust (Arten und Lebensgemeinschaften und Boden) beläuft sich somit auf ca. 3.120 m² (2.460 m² + 660 m²) bei einer Aufwertung um eine Wertstufe.

Bei einer möglichen höheren Aufwertbarkeit wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

3.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die innerhalb des Plangebietes verlaufende Baum-Strauch-Feldhecke sowie die drei Einzelbäume würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben bzw. sich sukzessiv weiterentwickeln. Gleiches gilt für die halbruderale Staudenflur. Auf den Flächen im nördlichen Geltungsbereich würde voraussichtlich weiterhin Grünland angesät werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Bodenversiegelung würde bei Nichtdurchführung der Planung nicht zunehmen.

3.4 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerische Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt größtenteils in Flächen, die durch die bereits bestehende Sportplatznutzung vorgeprägt und überwiegend von allgemeiner und geringer Bedeutung sind.
- Entfernung von Gehölzbeständen, Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen (im Zeitraum zwischen November bis Februar).
- Verzicht auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustelle, ebenso wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Sportplätze sowie der im Süden des Plangebietes anzulegenden versiegelten Flächen hinausgehen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern sofern möglich -).
- Die im nördlichen und südwestlichen Plangebiet vorhandenen Einzelbäume weisen z.T. Fäulnisstellen, Löcher, Spalten oder Ritzen auf, die Zugänge zu potenziellen Quartierstätten darstellen könnten. Die potentiellen Quartiere sind unmittelbar vor Maßnahmenbeginn auf Besatz zu kontrollieren.

3.5 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

• Pflanzung von drei Einzelbäumen (Ebereschen, Sorbus aucuparia)

Die drei im südlichen Rand des Geltungsbereiches vorkommenden Einzelbäume (Fraxinus excelsior) werden durch das Vorhaben überplant und sind gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell neu anzupflanzen. In Absprache mit der Gemeinde sind drei Ebereschen zu pflanzen. Die Pflanzung der Einzelbäume bietet sich auf der im Osten festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an. Bei Abgang der drei gepflanzten Bäume sind diese erneut nachzupflanzen. Gehölzqualitäten:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14 -16 cm Stammumfang

Anpflanzung standortgerechter Baum-Strauch-Feldhecken (ca. 420 m²)

Entlang der nördlichen und der östlichen Plangebietsgrenze sind Pflanzstreifen von je 3,00 m Breite zum Ausgleich der überplanten Baum-Strauch-Feldhecke vorgesehen. Die im Norden festgesetzte Anpflanzfläche ist auf einer Länge von ca. 40 m geplant, die entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Hecke nimmt eine Länge von ca. 100 m ein.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die überplante Hecke und der potenziell natürlichen Vegetation auf standorttypische, heimische Arten zurückgegriffen.

Neben der landschaftlichen Einbindung und den Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben

verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüschen. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt wird auf die besondere Landschaftsbildprägung derartiger Biotopstrukturen hingewiesen. Folgende Bäume werden empfohlen:

Eberesche Sorbus aucuparia
Hainbuche Carpinus betulus
Stieleiche Quercus robur
Birke Betula pendula
Schwarzerle Alnus glutinosa

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Faulbaum Rhamnus frangula
Holunder Sambucus nigra
Pfaffenhütchen Euonymus europaea
Hundsrose Rosa canina
Schneeball Viburnum lantana
Weißdorn Crataegus laevigata

Folgende Qualitäten werden empfohlen:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Mit der Anlage der standorttypischen Baum-Strauch-Feldhecken auf Ansaat-Grünland und Scherrasen wird eine Wertsteigerung um zwei Wertstufe erreicht (Wst. 1 auf Wst. 3).

Maßnahmen für Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 830 m²)

Die nordwestlichen Flächen des Geltungsbereiches Nr. V 25 werden derzeit überwiegend als Ruderal- und Grünlandflächen genutzt. Für diesen Bereich soll durch eine natürliche Sukzession eine Aufwertung der Flächen erreicht werden (MF 1). Durch eine starke Reduzierung der Nutzungsintensität sollen sich Biotoptypen unterschiedlicher Stadien entwickeln und so eine hohe Strukturvielfalt erzeugen. Hieraus resultieren insbesondere neue Lebensräume für die Fauna.

Zum Schutz der im nordöstlichen Bereich in den Geltungsbereich hineinragenden Wallhecke wird unmittelbar angrenzend an diese ein 5 m breiter Wallheckenschutzstreifen festgesetzt (MF 2).

Aufgrund der Steigerung der Attraktivität der Flächen für Arten und Lebensgemeinschaften und dem Schutz der Wallhecke kann auf den Maßnahmenflächen eine durchschnittliche Wertsteigerung um eine Wertstufe erreicht werden.

Fazit

Der Wertverlust für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kann innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. V 25 durch die Pflanzung standortgerechter Baum-Strauch-Feldhecken und die Einrichtung von Maßnahmenflächen (MF

1 und MF 2) zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft anteilig ausgeglichen werden.

Fläche (siehe Tabelle Gegen- überstellung)	Flächengröße (A)	Wertstufe (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Anpflanzung von Baum-Strauch- Feldhecken auf den festgesetzten Anpflanzflächen	420	+ 2,0	+ 840
Entwicklung heterogener Lebens- räume durch freie Sukzession in- nerhalb der nord-östlichen Maß- nahmenfläche auf 730 m² (MF 1) sowie Anlage eines 5 m breiten Wallheckenschutzstreifens auf 100 m² (MF 2)	830	+ 1,0	+ 830
Guthaben			+ 1.670

Durch die beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können ca.1.670 "Verlustpunkte" ausgeglichen werden.

	Wertpunkte
	- 2.460
	+ 1.670
Defizit	- 790

Schutzgut Boden:

660

Der Gesamtwertverlust beläuft sich somit auf ca. 1.450 m² (790 m² + 660m²).

Ersatzmaßnahmen

Da die im Geltungsbereich festgelegte Ausgleichsmaßnahme die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen nicht vollständig gemäß § 15 (2) BNatSchG kompensieren kann, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Wie bei der Eingriffsbilanzierung ermittelt, beläuft sich der verbleibende Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" auf ca. 0,145 ha (Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften / Boden) bei einer Aufwertung um eine Wertstufe bzw. auf ca. 0,070 ha Ersatzfläche bei einer Aufwertung um zwei Wertstufen.

Als Fläche für Ersatzmaßnahmen stehen die nachfolgend beschriebenen Flurstücke anteilig zur Verfügung. Zur Beurteilung der Eignung als Kompensationsflächen wurden die beiden unten genannten Flurstücke zuvor begutachtet. Die vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den "Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" des NLWKN (DRACHENFELS 2011).

Flurstücke 84/9 und 85, Flur 4, Gemarkung Flachsmeer (Gesamtgröße: 36.569 m²)

Die beiden Flurstücke grenzen unmittelbar aneinander und befinden sich zwischen dem Föhrenweg und den Siedlungsbereichen an der Birkenstraße in Flachsmeer.

Nutzungsart: Grünland

Biotoptypen:

Artenarmes Extensivgrünland auf Moorboden (GEM) Sonstiger Graben (FGZ) Brombeer-Gestrüpp (BRR) Einzelbaum (HBE) Baumreihe (HBA) Baumhecke (HFB)

Strauch-Baumhecke (HFM)

Strauchhecke (HFS), teils lückig (Zusatz: -)

Abkürzungen für Gehölzarten:

Bi	Birke	<i>Betula</i> spp.
Br	Brombeere	Rubus fruticosus agg.
Eb	Eberesche	Sorbus aucuparia
Ei	Stiel-Eiche	Quercus robur
Fb	Faulbaum	Frangula alnus
We	Weide	Salix spp.

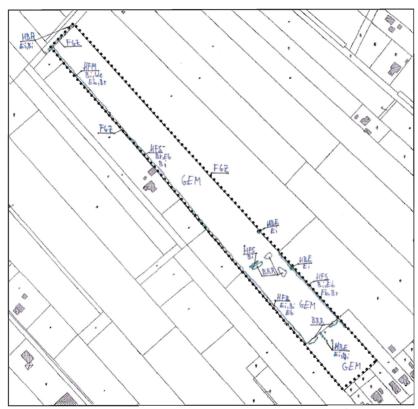


Abbildung 4: Bestand der Biotoptypen auf der Ersatzfläche

Die aus zwei Flurstücken bestehende Fläche setzt sich aus Teilbereichen unterschiedlich starker Abtorfung zusammen. Im südlichen Bereich befindet sich eine Teilfläche, die aufgrund geringerer Abtorfung bis zu ca. 1,5 m höher liegt als die Umgebung und infolgedessen eine geringere Bodenfeuchte besitzt. Die übrigen Bereiche liegen tiefer und teils sind Senken vorhanden, die nach stärkeren Niederschlägen zeitweilig überstaut sind. Eingenommen werden die Flächen in erster Linie von Grünland. Vorherrschende Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und verbreitet finden sich Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) sowie teils Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*). Typisch sind auch Weiß-Klee (*Trifolum repens*) sowie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) als Feuchtezeiger, in den Senken ist Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) verbreitet. Als Störungszeiger ist regelmäßig

die Vogelmiere (*Stellaria media*) in dem Bestand vertreten. Die Flächen sind infolge dieser Ausprägung dem artenarmen Extensivgrünland auf Moorboden (GEM) zuzuordnen, aufgrund des verbreiteten Auftretens des Wiesen-Rispengrases sowie von z. B. Weiß-Klee und Vogelmiere bestehen Übergänge zum artenarmen Intensivgrünland.

Im südöstlichen Flächendrittel sind lokal kleinere *Brombeer*-Gestrüppe (BRR) und eine Strauchhecke (HFS) aus jungen Birken vorhanden. Darüber hinaus stehen hier einige Einzelbäume (HBE) von Birken und Stieleichen. An den Grenzen der Flurstücke verlaufen abschnittsweise Hecken unterschiedlicher Ausprägung aus standorttypischen Gehölzarten. In erster Linie handelt es sich um Strauchhecken, teils um Strauch-Baumhecken (HFM) und teils um Baumhecken (HFB) ohne Strauchbestand. Weiterhin werden die meisten Flurstücksgrenzen von schmalen Gräben (FGZ) geringer Tiefe begleitet.



Abbildung 5: Artenarmes Extensivgrünland (GEM) mit Flatterbinse.



Abbildung 6: Brombeer-Gestrüpp (BRR) und Einzelbäume (HBE) im Süden.



Abbildung 7: Hecke (HFB, HFM) an der Flurstücksgrenze.

Entwicklungsmöglichkeiten:

Auf den Flächen ist eine Aufforstung mit dem Ziel einer Entwicklung zu einem geschlossenen Wald im Anschluss an die im Nordosten angrenzenden Waldbereiche anzustreben. Als anzupflanzende Arten ergeben sich daraus in erster Linie Eichen, Birken, Ebereschen und Faulbaum. Die bereits vorhandenen Einzelgehölze innerhalb des Grünlandes sowie die Hecken an den Flurstücksgrenzen sollten erhalten bleiben und sind in den neuen Bestand zu integrieren. Durch die Bepflanzung der Fläche mit standortgerechten Arten bei gleichzeitiger Reduzierung der Entwässerung kann sich hier ein entsprechender Moorwaldbestand entwickeln.

Maßnahmenkatalog:

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen bzw. zu berücksichtigen:

- Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische Gehölzarten zurückgegriffen.
- Die in den Folgejahren anfallenden Pflegearbeiten sind dauerhaft vorzunehmen.
- Die langfristige Bestandssicherung (Schutz vor Wildverbiss) der neugeschaffenen Gehölzfläche ist zu sichern.
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Vorgeschlagene Pflanzenarten:

Folgende Bäume werden empfohlen:

Birke	Betula pendula
Eberesche	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Eberesche Sorbus aucuparia Grauweide Salix cinerea Faulbaum Frangula alnus Hundsrose Rosa canina Haselnuss Corvlus avellana Holunder Sambucus nigra Ohrweide Salix aurita Schlehe Prunus spinosa Weißdorn Crataegus monogyna

Gehölzqualitäten:

Bäume:

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

Sträucher:

leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 80 cm

Die Auswahl der anzupflanzenden heimischen Pflanzenarten sollte sich nach den standörtlichen Verhältnissen richten und in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde vorgenommen werden.

Gesamtbeurteilung der Aufwertbarkeit:

Der Bereich ist als Kompensationsfläche aus vegetationskundlicher Sicht gut geeignet. Der derzeit vorhandene Biotoptyp des artenarmen Extensivgrünlandes auf Moorböden mit Übergängen zum artenarmen Intensivgrünlandes (Wertstufe II) ließe sich durch eine Entwicklung von Moorwaldbeständen mittels Aufforstung bei gleichzeitiger Reduzierung der Entwässerung zu Biotoptypen der Wertstufe IV und damit um zwei Wertstufen aufwerten.

Zuordnung der Ersatzfläche (hier: Flurstück 85, Gesamtgröße 3,1088 ha)

In der Vergangenheit wurden Teile des Flurstücks 85, Flur 4, Gemarkung Flachsmeer den Bebauungsplänen Nr. V 22 und V 24 zugeordnet. Die Inanspruchnahme durch den Bebauungsplan Nr. V 22 belief sich auf 1,58 ha, die durch den Bebauungsplan Nr. V 24 auf 0,3385 ha. Somit stehen noch ca. 1,1900 ha der Fläche zur Verfügung.

Von der Ersatzfläche (hier: Flurstück 85 Flur 4, Gemarkung Flachsmeer) werden für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden insgesamt ca. 0,070 ha dem Bebauungsplan Nr. V 25 zugeordnet.

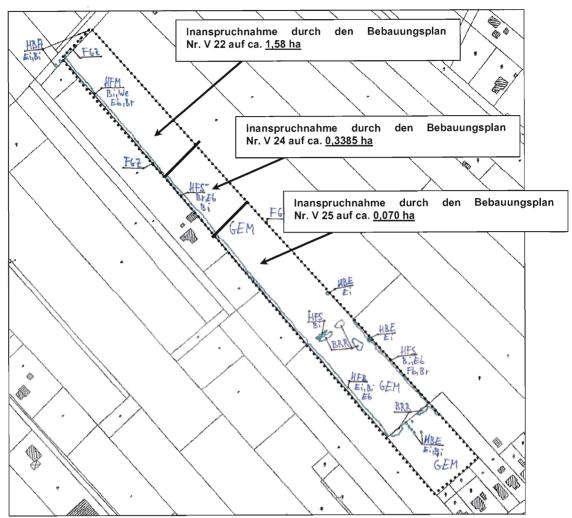


Abbildung 8: Übersicht über die Biotoptypen der Ersatzflächen und Zuordnung.

In der Zukunft steht somit auf dem Flurstück 85 eine Fläche von ca. 1,120 ha für die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen aus weiteren Planungen zur Verfügung.

Fazit

Durch die o. g. Maßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V 25 eingebüßten Werte der Eingriffsfläche in gleichwertiger Art und Weise wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschafts- bzw. Ortsbildes zurückbleiben.

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.6.1 Standort

Bei dem vorhandenen Planvorhaben sollen die vorhandenen Sportplatzflächen im Ortsteil Völlen erweitert werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. V 25 und der Ausweisung öffentlicher Flächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Sportplatzgeländes geschaffen. Zudem wird die bauliche Erweiterung des Sportlerheims durch die Bestimmung einer überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) innerhalb der festgesetzten Grünfläche ermöglicht. Die Erschließung des Plangebietes

erfolgt über die außerhalb des Geltungsbereiches liegende öffentliche Verkehrsfläche "Süderender Gaste" im Südosten.

3.6.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Die zulässige Grundfläche der innerhalb der Grünfläche festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine bedarfsgerechte Entwicklung zu. Die Erschließung erfolgt über die außerhalb des Geltungsbereiches liegende öffentliche Verkehrsfläche "Süderender Gaste".

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

4.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" nach Breuer (2006) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter "Arten und Lebensgemeinschaften", "Boden", "Wasser", "Luft" und "Landschaftsbild" durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes wird eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbal-argumentativ betrachtet.

4.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden keine Gutachten erstellt.

Neben einer durchzuführenden Biotoptypenkartierung war eine faunistische Potenzialansprache für die Faunengruppen der Fledermäuse, Brutvögel und Lurche erforderlich (vgl. Anlage 1).

4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt (z. B. Schutzgut Boden). Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet dient bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Sportplatzgeländes in Völlen. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" werden, neben der Erweiterungsmöglichkeit um einen neuen Trainingsplatz im nordöstlichen Bereich, die bestehenden Sportanlagen (Hauptplatz, Trainingsplatz und Sportheim) planungsrechtlich gesichert.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen v.a. in dem teilweisen Verlust der im Nord-Westen verlaufenden Baum-Strauch-Feldhecke sowie einer halbruderalen Staudenflur feuchter Standorte. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden daher als erheblich eingestuft. Die mögliche Neuversiegelung, die sich aus dem festgesetzten Baufenster ergibt ist gering, sodass die Beeinträchtigungen des Schutzes Boden als weniger erheblich zu bewerten sind. Hierneben werden keine weiteren Schutzgüter negativ durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" beeinflusst. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V 25 dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche über Entfernung von Gehölzbeständen und Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen bis zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie durch entsprechende Maßnahmen zur Kompensation, davon auszugehen ist, dass ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben sein wird, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich vollständig ausgleichen wird.

6.0 LITERATUR

BIERHALS, E., O, V. DRACHENFELS & M. RASPER (2004) WERTSTUFEN UND REGENERATINSFÄHIKEIT DER BIOtoptypen in Niedersachsen. – Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4: 231-240.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.

DRACHENFELS (ed.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Hannover.

INGENIEURBÜRO REGIOPLAN (1996): Landschaftsplan Westoverledingen, Aurich.

LBEG-SERVER (2013): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2010): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeq.de/cardomap3/

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (201): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen
Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag

Gemeinde Westoverledingen

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Einzelbaum, Baumgruppe



Gehölze

nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützte Wallhecke bzw. nach § 30 BNatSchG

i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschütztes Biotop

Biotoptypen (Stand 03/2013)

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

BE Einzelstrauch

HBE Einzelbaum/Baumbestand
HFB Baum-Feldhecke
HFM Baum-Strauch-Feldhecke
HWB Baum-Wallhecke (§)

Gewässer

Nährstoffreicher Graben

SEZ Sonstiges nährstoffreiches Kleingewässer (§)

Grünland

A Ansaat-Grünland

Ruderalflächen

UHF Halbruderale Staudenflur feuchter Standorte

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

GR Scherrasen

OFZ Sonstige befestigte Fläche

PSP Sportplatz

Abkürzungen für Gehölzarten

Ah Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn Bi Moorbirke, Hänge-Birke Acer pseudoplatanus, A. platanoides Betula pendula, B. pubescens

Ei Stiel-Eiche Quercus robur
Eg Grauerle Alnus incana
Er Schwarzerle Alnus glutinosa
Es Gewöhnliche Esche Fraxinus excelsior
Hs Haselnuss Corylus avellana
Ka Kastanie Aesculus hippocastanum
Pfh Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Ve Weiden, versch. Arten

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der

Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Biotoptypenkürzel nach "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (DRACHENFELS 2011)

Gemeinde Westoverledingen

Landkreis Leer

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab	Projekt: 13-1759		Datum	Unterschrift
	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Bearbeitet:	03/2013	von Lemm
1:1.000	4	Gezeichnet:	04/2013	Wiese / Krause
	Plan-Nr. 1	Georüft:	04/2013	Diekmann

Diekmann & Mosebach

Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung Entwicklungs- und Proiektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Gemeinde Westoverledingen



Landkreis Leer

Anlage 1

Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen"

Fachplanerische Erläuterungen



Stand: November 2013

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
3.0	UNTERSUCHUNGSRAUM, UNTERSUCHUNGSMETHODE	3
4.0 4.1 4.2 4.3	ERGEBNISSE Fledermäuse Brutvögel Lurche	7 7 9 12
5.0 5.1 5.2 5.3	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES Fledermäuse Brutvögel Lurche	13 13 14 15
6.0 6.1 6.2	WIRKUNGEN DES VORHABENS Anlagebedingte Wirkfaktoren Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16 16 16
7.0 7.1 7.2	DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	17 17 18
8.0	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	22
9.0	HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	22
10.0	LITERATUR	23

Abbildungsverzeichnis:

	Blick auf die an der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufende, von Birken dominierte Baum-Feldhecke (05.11.2013; Verfasser).	4
	Auf der Nordseite wird der Sportplatz von einer lückenartigen Baum-Strauch- Feldhecke begrenzt, die sich aus einheimischen Laubgehölzen zusammensetzt (05.11.2013; Verfasser).	4
Abbildung 3:	Teilaspekt der gesetzlich geschützten Baum-Wallhecke (05.11.2013; Verfasser).	4
	Das nährstoffreiche Kleingewässer ist partiell von dichter Vegetation durchsetzt, zu der u. a. der Breitblättrige Rohrkolben gehört (05.11.2013; Verfasser).	5
Abbildung 5:	Blick auf das Südostufer des Völlener Badesees (05.11.2013; Verfasser).	5
_	Das in Massivbauweise errichtete und mit einem Hartdach ausgestattete Gebäude des VFR Eintracht Völlen weist einförmige Fassaden und daher keine Ansiedlungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Brutvögel auf (05.11.2013; Verfasser).	6
_	An diversen Bäumen sind Fäulnisstellen, Löcher, Spalten oder Ritzen zu erkennen, s. Text (05.11.2013; Verfasser).	8
Tabellenver	zeichnis:	
Tabelle 1: Lis	te der im Planungsraum zu erwartenden Fledermäuse.	7
Taballa 2: Lie	to der im Planungeraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel	q

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens beabsichtigt die Gemeinde Westoverledingen (Landkreis Leer) die Überplanung von Gehölz-, Grünland- und Ruderalbiotopen mit einer Größe von ca. 1,8 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 "Sportplatz Eintracht Völlen" für die Erweiterung des an der Völlener Dorfstraße/Süderhörner Gaste in Völlen gelegenen Sportplatzes bei gleichzeitiger bauleitplanerischer Sicherung der vorhandenen Strukturen. Aufgrund der in den Randbereichen des Planungsraumes vorhandenen Gewässer, Kleingehölze und Ruderalflächen ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Daher wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eine Potenzialansprache für die Fledermaus-, Brutvogel- und Lurchfauna gefordert. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse können die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB als auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG ermittelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt werden. Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Jahr 2013 durchgeführten Potenzialansprache dargestellt und erläutert. In den letzten Kapiteln dieses Fachbeitrages erfolgen eine Betrachtung der zu erwartenden Eingriffsfolgen sowie eine Erläuterung der Belange des Artenschutzes für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Für die Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Arten der hier zu berücksichtigenden Faunengruppen ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor. soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.0 UNTERSUCHUNGSRAUM, UNTERSUCHUNGSMETHODE

Der Planungsraum befindet sich im Außenbereich der Ortschaft Völlen nordwestlich der Kreisstraße 22 (Völlener Dorfstraße). Der Zugang zu dem Plangebiet erfolgt über die Süderhörner Gaste, die von der Völlener Dorfstraße in nordwestliche Richtung abzweigt. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist von Grünländern, Fließgewässern (Kleines Sieltief, Wallschloot), zwei Stillgewässern (Kleingewässer, Völlener Badesee), Kleingehölzen sowie Ruderal- und Siedlungsbiotopen geprägt.

In dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes kommen Biotope aus den folgenden Hauptgruppen vor (vgl. DRACHENFELS 2011):

- Gebüsche und Kleingehölze
- Grünland
- Ruderalbiotope
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Gehölze sind im Planungsraum hauptsächlich an den Gebietsgrenzen in Form von Baum-Feldhecken (Abbildung 1), Baum-Strauch-Feldhecken (Abbildung 2) bzw. einer weit im Norden des Plangebietes gelegenen Baum-Wallhecke (Abbildung 3) ausgebildet. Als Haupt-Baumart weist die Schwarz-Erle die größte Verbreitung auf; daneben kommen Stiel-Eiche, Grau-Erle, Hänge- und Moorbirke, vereinzelt auch Weiden sowie in einem größeren Umfang einheimische Zierstraucharten vor. Einzelne Schwarz-Erlen sowie Eschen finden sich auch im Süden des Gebietes unmittelbar an dem dort verlaufenden Wallschloot. Mit Ausnahme der eingangs erwähnten Baum-Wallhecke zeichnen sich die meisten Gehölze, denen eine Strauchschicht streckenweise fehlt, durch schwaches Baumholz aus.



Abbildung 1: Blick auf die an der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufende, von Birken dominierte Baum-Feldhecke (05.11.2013; Verfasser).



Abbildung 2: Auf der Nordseite wird der Sportplatz von einer lückenartigen Baum-Strauch-Feldhecke begrenzt, die sich aus einheimischen Laubgehölzen zusammensetzt (05.11.2013; Verfasser).



Abbildung 3: Teilaspekt der gesetzlich geschützten Baum-Wallhecke (05.11.2013; Verfasser).

Während im Plangebiet aufgrund der Nutzung als Sportplatz erwartungsgemäß keine Gewässer vorhanden sind, weist die nähere Umgebung diverse Gewässer auf. Dies sind nordwestlich des Plangebietes ein nährstoffreicher Tümpel (Abbildung 4) und der westlich davon gelegene Völlener Badesee (Abbildung 5). Das an der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufende Kleine Sieltief mündet im Süden des Plangebietes in den Wallschloot; dieser stellt die östliche Geltungsbereichsgrenze dar.



Abbildung 4: Das nährstoffreiche Kleingewässer ist partiell von dichter Vegetation durchsetzt, zu der u. a. der Breitblättrige Rohrkolben gehört (05.11.2013; Verfasser).



Abbildung 5: Blick auf das Südostufer des Völlener Badesees (05.11.2013; Verfasser).

Den Hauptanteil des Planungsraumes nehmen Scherrasenflächen ein. In den Randlagen kommen Grünland-Ansaaten vor, die im Nordwesten und Osten von halbruderalen Staudenfluren feuchter Standorte unterbrochen werden. Im Süden des Plangebietes befinden sich neben Umkleidekabinen das Vereinsgebäude des VFR Eintracht Völlen (Abbildung 6).

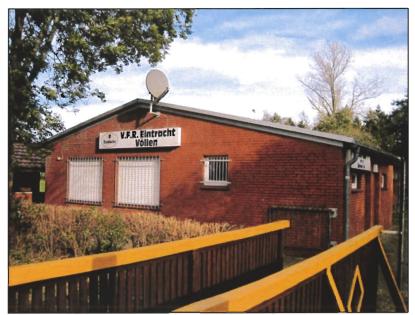


Abbildung 6: Das in Massivbauweise errichtete und mit einem Hartdach ausgestattete Gebäude des VFR Eintracht Völlen weist einförmige Fassaden und daher keine Ansiedlungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Brutvögel auf (05.11.2013; Verfasser).

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Fledermaus-, Brutvogel- und Lurchfauna auf der Basis einer worst-case-Szenarios durchgeführt. Dieses Verfahren geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, die Zahl der Lebensraumtypen sowie die Strukturierung der Habitate, die Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt.

Für die eingangs erwähnten Faunengruppen wurden der Planungsraum und dessen Umgebung am 05.07.2013 aufgesucht und auf seine Lebensraumeignung für Fledermäuse, Brutvögel sowie Lurche überprüft. Eine zweite Ortskontrolle, in deren Verlauf in der unmittelbaren Umgebung gelegene ausgewählte Habitate nochmals in Augenschein genommen und diverse Fotos gemacht wurden, erfolgte am 05.11.2013. Im Rahmen dieser Begehungen wurden die im Planungsraum vorhandenen Strukturelemente, insbesondere die Gehölze, selektiv auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Weiterhin wurde die potenzielle Qualität des Planungsraumes als Nahrungshabitat für Fledermäuse begutachtet und für die übrigen Faunengruppen die im Gebiet vorhandenen Lebensräume auf das Vorkommen potenzieller Bewohner untersucht. - Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Tierarten folgen für Niedersachsen/Bremen bzw. für die Bundesrepublik Deutschland den Roten Listen von HECKENROTH (1993), PODLOUCKY & FISCHER (1994), DENSE et al. (2005), KRÜGER & OLTMANNS (2007), SÜDBECK et al. (2007), KÜHNEL et al. (2009) sowie MEINIG et al. (2009).

4.0 ERGEBNISSE

4.1 Fledermäuse

Für den Planungsraum sind Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht auszuschließen, die das Plangebiet und dessen Umgebung vermutlich regelmäßig frequentieren (Tabelle 1). Breitflügel- und Zwergfledermaus sind im norddeutschen Flachland allgemein häufig, wo sie als sog. Hausfledermäuse (= Spezies, die ihre Sommerquartiere [Wochenstuben] an bzw. in Gebäuden haben) schwerpunktartig im menschlichen Siedlungsraum auftreten. Beide Arten dürften den Planungsraum oder Teile davon als Nahrungshabitat nutzen; ob sie dort auch zur Fortpflanzung kommen, sei dahingestellt.

Tabelle 1: Liste der im Planungsraum zu erwartenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, / = nicht gefährdet (Angaben nach Heckenroth 1993, Dense et al. 2005, Meinig et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der EU-Fauna-Flora-Richtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (Bundesamt für Naturschutz 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

FLEDERMÄUSE	CHIROPTERA	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	2	2	G	IV	§§	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	1	1	IV	§§	FV

Die Breitflügelfledermaus ist europaweit verbreitet und bewohnt fast alle Habitattypen (RICHARZ & LIMBRUNNER 1999). Sie jagt in der strukturreichen offenen Landschaft über Weiden, Wiesen, an Waldrändern und über Gewässern und ist dabei zur Orientierung in besonderem Maße auf Leitlinien angewiesen. Dabei werden offene Flächen mit peripher gelegenen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die höchste Dichte jagender Tiere wurde im Bereich von Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern nachgewiesen (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11,0 km (SIMON et al. 2004).

In Nordwestdeutschland ist die Breitflügelfledermaus in sämtlichen Landschaftselementen einschließlich der besiedelten Bereiche häufig und verbreitet. Nachweise liegen insbesondere aus landwirtschaftlich geprägten Bereichen vor, die durch ein Mosaik aus Gehölz- und Grünlandbiotopen geprägt sind. Für diese Art ist eine Flugstraße an der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich der dort vorkommenden Baum-Feldhecke nicht auszuschließen. Die betreffende Baumreihe setzt sich in nördliche bzw. nordöstliche Richtung als Baum-Strauch-Feldhecke fort, so dass sich der Aktivitätsbereich vermutlich bis in außerhalb des Planungsraumes gelegene Bereiche erstreckt und dort weitere Gehölze umfasst. Für die Breitflügelfledermaus als Nahrungshabitat besonders attraktiv ist die weit im Norden gelegene Baum-Wallhecke, zu denen mehrere Stiel-Eichen und Eschen mit sehr starkem Baumholz gehören. An den übrigen Planungsgebietsgrenzen sind Gehölze entweder überhaupt nicht oder nur fragmentarisch ausgebildet. Aufgrund der vorherrschenden Strukturen in Form von Scherrasen-

flächen, Grünland-Ansaaten und linear ausgebildeten Gehölzen dürften die meisten den Planungsraum prägenden Biotope für die Breitflügelfledermaus von Bedeutung sein.

In ihrer Lebensraumwahl zeigt sich die Zwergfledermaus recht flexibel, weshalb sie fast alle Habitattypen besiedelt. Als Kulturfolger bezieht sie gerne Ritzen und Spalten an und in Häusern. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen benötigen (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. zwei km um das Quartier. Der Jagdflug konzentriert sich häufig auf Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, von Gehölzen eingefasste Wege oder Waldränder. Dabei wird überwiegend eine Höhe von ca. 3 bis 5 m über dem Boden beflogen, die Tiere steigen aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (NATUSCHKE 2002).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Spezies. Die Zwergfledermaus ist daher vorrangig in den von der Breitflügelfledermaus genutzten Bereichen des Untersuchungsraumes zu erwarten, wobei die Tiere vornehmlich entlang der für diese Spezies beschriebenen Gehölzstrukturen auftreten. Für die Zwergfledermaus existieren in dem Planungsraum keine zusätzlichen Lebensräume, die nicht auch von der Breitflügelfledermaus genutzt werden könnten. Aufgrund der sehr ähnlichen Lebensweise dürfte das Raumnutzungsmuster dieser beiden Spezies weitgehend identisch sein.

Der Plangeltungsbereich weist eine begrenzte Zahl an potenziellen Quartierstätten für Baum bewohnende Fledermausarten auf. Aufgrund des geringen Bestandsalters der Gehölze mit Stammdurchmessern von im Durchschnitt 20 bis 30 cm sind mehrheitlich keine großvolumigen als potenzielle Quartiere in Frage kommenden Bäume vorhanden. Allerdings kommen an der nördlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze Einzelbäume vor, die im Stammbereich Spechthöhlen bzw. aufgrund von Kümmerwuchs und/oder Verletzungen Fäulnisstellen, Löcher, Spalten oder Ritzen aufweisen, die man als Zugänge zu potenziellen Quartierstätten deuten könnte (Abbildung 7). Aufgrund ihrer Bauweise und den fehlenden Zugängen in den Außenfassaden kommen die beiden im Plangebiet einzig vorhandenen Gebäude nicht als potenzielle Gebäudesommerbzw. Gebäudeüberwinterungsquartiere für Fledermäuse in Frage.





Abbildung 7: An diversen Bäumen sind Fäulnisstellen, Löcher, Spalten oder Ritzen zu erkennen, s. Text (05.11.2013; Verfasser).

Die räumliche Einbindung des Untersuchungsstandortes in die von landwirtschaftlichen und dörflichen Strukturen durchsetzte Umgebung macht es nicht unwahrscheinlich, dass z. B. zu den Zugzeiten mit weiteren Fledermausarten zu rechnen ist, die das Plangebiet zufälligerweise tangieren bzw. unregelmäßig frequentieren. Zu diesen könnten der im freien Luftraum über den Baumkronen jagende Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und/oder die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gehören, deren Flugweise mehr der Zwergfledermaus ähnelt, von der wiederum vornehmlich die Zone zwischen den Baumwipfeln und der Strauchschicht bejagt wird (NATUSCHKE 2002). Beide Arten wurden des Öfteren in vergleichbaren Lebensräumen der betreffenden Region im Rahmen anderer Planungen nachgewiesen (Verfasser). Aufgrund des nahe gelegenen Badesees, der für bestimmte Fledermausarten ein optimales Nahrungshabitat darstellt, kann auch ein gelegentliches Vorkommen der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beide für das Plangebiet deklarierten Fledermausarten gelten nach der aktuell gültigen landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als stark gefährdet bzw. gefährdet (RL 2 bzw. 3). Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht mehr gefährdet einzustufen, die Breitflügelfledermaus gilt landesweit jedoch weiterhin als stark gefährdet. Auf Bundesebene erfolgten für beide Spezies in den letzten Jahren gleichermaßen Herabstufungen von deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen Breitflügel- und Zwergfledermaus aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

4.2 Brutvögel

Im Rahmen der am 05.07.2013 durchgeführten Potenzialansprache waren 26 Vogelarten nachzuweisen; diese wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes eingestuft. Mit weiteren sechs Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten betrachtet wurden, sind somit vermutlich 32 Brutvogelarten und damit ca. 16,2 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007) im Untersuchungsraum bodenständig (Tabelle 2). Für diese handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 32 Spezies gehören zu den im Kreis Leer regelmäßigen Brutvögeln (vgl. GERDES 2000).

Tabelle 2: Liste der im Planungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = vom 05.07.2013 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV; * = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen in die Fauna eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.		Nist- weise	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
	INCOIN.	TOIOII.	Weise		/		8
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	•		a	/	/	/	8

BRUTVÖGEL	eigene	pot.	Nist-	RL	RL	RL	Schutz-
[AVES]	Nachw.	Kolon.	weise	T-W	Nds.	D	status
Jagdfasan, Phasianus colchicus*		0	а	-	-	-	§
Mäusebussard, Buteo buteo	•		b	1	1	/	§§
Ringeltaube, Columba palumbus	•		b	1	1	/	§
Buntspecht, Dendrocopos major	•		b	1	1	1	§
Elster, Pica pica	•		b	1	1	1	§
Eichelhäher, Garrulus glandarius	•		b	1	1	/	§
Rabenkrähe, Corvus corone	•		b	1	/	/	§
Blaumeise, Parus caeruleus	. •		b	1	/	/	§
Kohlmeise, Parus major	•		b	1	/		§
Sumpfmeise, Parus palustris	•		b	1	/	/	§
Schwanzmeise, Aegithalos caudatus	•		b	1	/	/	§
Fitis, Phylloscopus trochilus	•		а	1	/	/	§
Zilpzalp, Phylloscopus collybita	•		а	1	/		§
Mönchsgrasmücke, Sylvia atricapilla	•		b	1	/	1	§
Dorngrasmücke, Sylvia communis		0	а	1	1	/	§_
Kleiber, Sitta europaea		0	b	1	1	1	§
Gartenbaumläufer, Certhia brachydactyla	•		b	1	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	•		а	1	/	/	§
Star, Sturnus vulgaris	•		b/G	V	V	/	§
Misteldrossel, Turdus viscivorus	•		р	1	/	/	§
Amsel, Turdus merula	•		b	1	/		§
Singdrossel, Turdus philomelos	•		b	1	/	/	§
Rotkehlchen, Erithacus rubecula	•		b	1	/	/	§
Gartenrotschwanz, Phoenicurus phoenicurus	•		b	3	3	1	§
Heckenbraunelle, Prunella modularis	•		а	1	/	1	§
Bachstelze, Motacilla alba	•		a/G	1	/	1	§
Feldsperling, Passer montanus		0	р	V	V	V	§
Buchfink, Fringilla coelebs	•		b	1	/	1	§
Grünfink, Carduelis chloris	•		b	1	/	/	§
Stieglitz, Carduelis carduelis		0	b	1	1	1	§
Bluthänfling, Carduelis cannabina		0	а	V	V	V	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>		0	а	1	1	1	§
∑ 32 spp.*							

Einige der am 05.07.2013 nachgewiesenen Spezies (Amsel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig und andere) konnten im Rahmen der am 05.11.2013 durchgeführten Zweitbegehung abermals festgestellt werden. An diesem Termin wurde mit dem Grünspecht (*Picus viridis*) eine für den Untersuchungsstandort neue Art nachgewiesen, deren Status (Brutvogel oder Nahrungsgast) offen bleiben muss.

Wie eine im Jahr 2007 im Rahmen einer anderen Planung durchgeführte ornithologische Bestandsaufnahme d. Verf. ergab, nisten mit Blässhuhn (*Fulica atra*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) auf dem Völlener Badesee und damit in der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes weitere Arten, die jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung sind.

Unter Einbeziehung der potenziellen Kolonisten setzt sich das vorliegende Vogelartenspektrum großenteils aus Lebensraumgeneralisten zusammen; diese weisen in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine große ökologische Valenz auf. Einerseits

handelt es sich um Vertreter für geschlossene Biotope, zu denen Singvögel aus den verschiedensten Vogelfamilien wie Finken, Meisen, Stare, Zaunkönige sowie für Siedlungsbiotope charakteristische Vertreter (Bachstelze, Star) gehören; andererseits finden sich mit Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz und Rabenkrähe Spezies der (halb)offenen Agrarlandschaft.

Neben den Allerweltsarten wird die Ornis des Untersuchungsraumes von einigen Arten gestellt, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine engere ökologische Bindung als die vorgenannten Spezies erkennen lassen. Zu diesen zählen Brutvögel der Wälder, wie z. B. der Buntspecht, der in Bereichen mit älteren Baumbeständen in geringen Siedlungsdichten zu erwarten ist.

Zu denjenigen Gehölzbewohnern, die sich durch eine starke Bindung (oder durch einen hohen Treuegrad, vgl. FLADE 1994) an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen, gehört der Gartenrotschwanz, dessen Lebensraum Feldgehölze, Alleen, lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, Parks und Grünanlagen sowie verschiedene Wald- und Forstgesellschaften umfasst. Darüber hinaus kommt er häufig an landwirtschaftlichen Hofstellen vor. In dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes besiedelt er vornehmlich die aus Birken bestehende Baumhecke an der südwestlichen Plangebietsgrenze.

Erwartungsgemäß sind die zentralen Teile des Planungsraumes unbesiedelt. In den Randlagen wurde mit der Bachstelze eine Art nachgewiesen. Als weitere Brutvögel der Randstrukturen kommen Bluthänfling, Jagdfasan und Stockente in Betracht. Aufgrund der Siedlungsrandnähe und den an den Gebietsgrenzen vorhandenen Gehölzen, die insbesondere die Sichtverhältnisse für Wiesenbrüter, wie z. B. den Kiebitz (*Vanellus vanellus*), einschränken, sind in den Grünland-Ansaaten des nördlichen Plangebietes keine Watvögel zu erwarten. Für die in derartigen Biotopen ebenfalls siedelnden Wiesensingvögel, wie etwa Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und/oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), fehlen im Plangebiet die hierfür notwendigen Kleinstrukturen. Im Bereich der Scherrasenflächen brüten Vertreter dieser Artengruppen ohnehin nicht.

Da im Plangebiet keine flächigen Gehölzbestände vorkommen, wird die Mehrzahl der 32 Brutvogelarten von Randsiedlern gestellt, die auf das Vorhandensein von Gehölzen angewiesen sind. Bei diesen handelt es sich um Vertreter aus den verschiedensten Vogelfamilien, die Gehölze in irgendeiner Form (z. B. für die Nestanlage bzw. in Form von Singwarten oder als Deckung) in ihr Habitatschema mit einbeziehen. Mehrheitlich sind dies Baumbrüter und weniger Vögel von Gebüschen und Sträuchern.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Die Kleinvögelzönose des Planungsraumes setzt sich aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (Sylvio-Phylloscopion collybitae) zusammen. Die Sippenstruktur derartiger Vogelgemeinschaften wird von Mönchsgrasmücke und Zilpzalp dominiert, denen Drosseln, Finken, Grasmücken, Meisen, Star und Zaunkönig beigestellt sind (PASSARGE 1991). Von den Brutvogelgemeinschaften der größeren Vögel dürften in diesem von unbebauten Flächen dörflicher Siedlungen geprägten Habitattyp die Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) mit Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe, die allgemein in Siedlungsrandlagen und in siedlungsnahen Habitaten verbreitet ist (PASSARGE 1991), dominant sein, wobei das Fehlen einzelner für die je-

weilige Brutvogelgemeinschaft charakteristischer Vertreter nicht ungewöhnlich ist. Beide Brutvogelgemeinschaften sind im Norddeutschen Tiefland häufig und verbreitet.

Der im Vergleich zu den Offenlandarten vergleichsweise hohe Anteil an Gehölzbrütern schlägt sich auch in der Nistweise nieder. Während 25 % (N = 8) der 32 Vogelarten ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, sind die in höheren Strata siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) mit 68,75 % (N = 22) vertreten. Für 6,25 % (N = 2) der 32 Spezies ist deren Nistweise unspezifisch.

Mit dem Gartenrotschwanz tritt im Untersuchungsraum eine landesweit gefährdete Vogelart auf (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Weitere drei Arten werden in der sog. Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in den letzten Jahren gebietsweise merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist nach diesen Autoren in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 nicht auszuschließen. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals so häufige und verbreitete Spezies wie Bluthänfling, Feldsperling und Star. Unter den Brutvögeln des Planungsraumes finden sich keine bundesweit gefährdeten Spezies; zwei Arten (Bluthänfling, Feldsperling) gelten jedoch als potenziell gefährdet (SÜDBECK et al. 2007).

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen und dort zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Zaunkönig, diesen Status. Mit dem Mäusebussard kommt eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelart vor.

4.3 Lurche

Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien potenziellen Laichgewässer. An den Gebietsgrenzen kommen jedoch mit den beiden eingangs erwähnten Fließgewässern (Kleines Sieltief, Wallschloot) zwei potenzielle Laichgewässer vor. Darüber hinaus stellt der in unmittelbarer Nähe der nordwestlichen Plangebietsgrenze vorhandene Süßwassertümpel ein potenzielles Laichgewässer für Lurche dar. Aller Voraussicht nach dürfte auch der westlich davon gelegene Badesee von Amphibien besiedelt sein. Während von den terrestrischen Habitaten die einförmig strukturierten Grünland-Ansaaten und die Scherrasenflächen für diese Faunengruppe bedeutungslos sind, könnten die übrigen im Planungsraum vorhandenen Landlebensräume durchaus für Amphibien von Relevanz sein.

Die Fließgewässer an den Plangebietsgrenzen sowie die beiden in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes vorhandenen Stillgewässer kommen grundsätzlich als potenzielle Laichhabitate für mehrere im Kreis Leer bodenständige Arten, wie z. B. Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und/oder Teichmolch (*Triturus vulgaris*), in Betracht. Alle vier Amphibienarten sind in den niedersächsischen Großlandschaften und somit auch in Ostfriesland gebietsweise zahlreich und häufig. Neben den im Planungsraum vorhandenen Ruderalfluren stellen die an den Gebietsgrenzen vorhandenen Grabenränder und sonstigen Randstreifen potenzielle Sommerbiotope für Erdkröte und Grasfrosch innerhalb ihrer jeweiligen Jahreslebensräume dar. Da diese beiden Arten sowie auch der Teichmolch im Jahresverlauf eine gewisse Bevorzugung für Gehölze erkennen lassen, sind von den terrestrischen Lebensräumen grundsätzlich auch die an den Plangebietsgrenzen vorhandenen Gehölzbestände als potenzielle Winterquartiere für Amphibien von Bedeutung. Stenotop lebende Lurche, wie z. B. der Moorfrosch (*Rana arvalis*), sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die für die Laichgewässer bzw. Landlebensräume des Planungsraumes als potenzielle Besiedler deklarierten Amphibien gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Wie bei den Vögeln besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies diesen Status. Unter dem vorliegenden Artenspektrum finden sich keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Von den vier o. a. Arten gilt allein der Seefrosch als landesweit gefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 1994); eine bundesweite Gefährdung besteht für diese Arten zurzeit nicht (vgl. KÜHNEL et al. 2009).

5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung erfolgt die Bewertung der Fledermausfauna auf der Grundlage der hier durchgeführten Strukturerfassung; die Ausweisung von Funktionsräumen, wie sie z. B. von BREUER (1994) vorgeschlagen wurde, ist allein auf der Basis einer detaillierten Bestandsaufnahme möglich.

In dem von Gehölzen, Ruderalbiotopen und Scherrasenflächen geprägten Plangebiet bestehen aller Voraussicht nach Flugstraßen für Breitflügel- und Zwergfledermäuse, da sich diese vornehmlich an Leitlinien orientieren. Eine dieser Flugstraßen dürfte an der von Gehölzen geprägten südwestlichen Plangebietsgrenze bestehen. Aller Voraussicht nach setzt sich diese in nördliche und nordöstliche Richtung fort. Für Fledermäuse als Nahrungshabitat von großer Attraktivität ist auch die weit im Norden gelegene Baum-Wallhecke, zu denen mehrere Stiel-Eichen und Eschen mit sehr starkem Baumholz gehören. Unter Berücksichtigung dessen stellt das Plangebiet vermutlich den kleineren Teil eines wesentlich größeren Lebensraumkomplexes für diese beiden Arten dar.

Aufgrund der allgemeinen Strukturierung des Planungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung, zu denen u. a. Grünländer, Gehölze und Gewässer gehören, wurden für den Planungsraum weitere drei Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und/oder Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen, die das Gebiet zumindest fakultativ als Nahrungshabitat nutzen könnten.

Nach den Ergebnissen der Strukturerfassung zeichnet sich der Planungsraum durch eine gewisse Strukturvielfalt für Fledermäuse in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung vorhandenen Gehölzen und Gewässern aus. Insbesondere das Mosaik aus diversen Gehölzstrukturen und darin eingelagerten Ruderalfluren entspricht den Lebensraumansprüchen mehrerer Arten. In Teilen des Untersuchungsgebietes existiert daher ein weitgehend intaktes funktionales Habitatgefüge, das sich durch die enge räumliche Beziehung aus Flugrouten entlang linearer Gehölzstrukturen und attraktiven Jagdgebieten auszeichnet. Die im Plangebiet ausschließlich an den Flurstücksgrenzen vorkommenden Gehölze sind beidseitig von Freiflächen umgeben, was sich für diese Tiergruppe als günstig erweist, da diese Bereiche beim Durchfliegen keine Hindernisse darstellen.

Der von Birken, Eichen, Erlen und Eschen dominierte Baumbestand an der südwestlichen Plangebietsgrenze dürfte das für Fledermäuse wichtigste Teilhabitat darstellen. In diesem Bereich besteht aller Voraussicht nach eine Flugstraße für die stark gefährdete Breitflügelfledermaus. Darüber hinaus wird das Areal von der ungefährdeten Zwergfledermaus genutzt. Weiterhin ragt aus nördlicher Richtung partiell eine Baum-Wallhecke in den Planungsraum hinein, die aufgrund ihrer Strukturierung und den dort vorhandenen Altbäumen für Fledermäuse gleichermaßen von großer Bedeutung ist.

Im Süden des Plangebietes kommen zwei Gebäude (Umkleidekabinen, Vereinsgebäude des VFR Eintracht Völlen) vor, die aufgrund ihres geringen Alters, der Bauweise und Struktur Fledermäusen keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten als etwaige Gebäudesommer- bzw. Gebäudeüberwinterungsquartiere bieten. Überwinterungen von Fledermäusen erfolgen vor allen Dingen unterirdisch in Höhlen, Bunkern, Stollen, Kellern sowie Felsspalten. Die Überwinterung in oberirdischen Quartieren ist dann gegeben, wenn geeignete Verstecke vorhanden sind. Dies setzt zudem voraus, dass die Quartiere frostfrei sind bzw. die Winter mild ausfallen.

Insgesamt betrachtet existieren in den stellenweise von Schwarz-Erlen und anderen Laubgehölzen ausschließlich an den Plangebietsgrenzen durchsetzten Bereichen in einem gewissen Umfang für Fledermäuse relevante Strukturen. Die Überprüfung der älteren Bäume auf Höhlen bzw. andere Strukturen, die als Fledermausquartiere in Frage kommen, ergab mehrere Hinweise auf Fäulnisstellen, Löcher, Spalten oder Ritzen als potenzielle Zugänge zu eventuell vorhandenen Quartieren. Angesichts des durchweg geringen Bestandsalters der Bäume und dem zumeist schwach ausgebildeten Baumholz kann ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Baumkronen Höhlen befinden, die von unten nicht zu erkennen sind.

Nach den Ergebnissen der Potenzialansprache besteht im Bereich der südwestexponierten von Baumhecken geprägten Gebietsgrenze ein funktionales Biotopgefüge in der Form eines regelmäßig genutzten Jagdgebietes für vermutlich zwei Arten. Für die dort vorhandenen Gehölzbestände sowie die weit im Norden vorhandene Baum-Wallhecke können potenzielle Quartiere grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dagegen sind in den meisten übrigen Teilen des Plangebietes angesichts des geringen Bestandsalters der Gehölze mit Stammdurchmessern von durchschnittlich ca. 20 bis 30 cm keine potenziellen Fledermausquartiere zu erwarten. Dem Plangebiet wird aufgrund der hier vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse zugewiesen.

5.2 Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, dass über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die avifaunistische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. WILMS et al. 1997). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Zur Bewertung eines Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet werden ausschließlich die Arten der Roten Liste herangezogen. Ihnen werden entsprechend ihrem Gefährdungsgrad und der Zahl der Brutpaare Punktwerte zugeordnet, die aus landesweit empirisch ermittelten Datenreihen abgeleitet wurden. Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in erheblichem Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, über zu bewerten. Die aufsummierten Gesamtpunktzahlen aller Arten eines Gebietes werden durch diesen Flächenfaktor dividiert. Somit beziehen sich die Endwerte für jedes Gebiet immer auf eine Größe von 1 km². Auf diese Weise lassen sich unterschiedlich große Flächen miteinander vergleichen. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewer-

tenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 80 bis 200 ha. Die Abgrenzung der zu bewertenden Flächen sollte sich dabei an den landschaftsräumlichen Gegebenheiten und den Biotoptypen orientieren.

Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur für Gebiete mit einer Größe von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt jedoch nur 2,25 % dieser Mindestgröße. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach WILMS et al. (1997) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet verbal-argumentativ auf der Basis der vorliegenden Bestandsaufnahme.

Erwartungsgemäß nehmen die Scherrasen flächenmäßig den größten Teil des Plangebietes ein. Diesen schließen sich in nördlicher Richtung Grünland-Ansaaten an. Auf diesen Flächen waren 2013 weder Watvögel noch Wiesensingvögel nachzuweisen. Daneben sind kleinflächig feuchte Staudenfluren ausgebildet, die sich durch eine gewisse Naturnähe auszeichnen und sich damit von den intensiv genutzten Siedlungsbiotopen abheben. In den Randlagen siedeln einige eurytope Vertreter wie Bachstelze, Bluthänfling, Jagdfasan und Stockente, die ihre Nester auf dem Erdboden in Ranken oder Stauden anlegen.

Da im Planungsraum Gehölzbestände nicht flächig ausgebildet sind, wird die Mehrzahl der 32 Brutvogelarten von in Hecken brütenden Randsiedlern gestellt. Bei diesen handelt es sich in Anbetracht des Fehlens einer Kraut- und Strauchschicht größtenteils um eurytope Baumbrüter, die Gehölze z. B. für die Nestanlage bzw. in Form von Singwarten oder als Deckung in ihr Habitatschema mit einbeziehen. Lebensraumspezialisten sind in diesen Habitaten in einem begrenzten Umfang vertreten.

Neben einer landesweit gefährdeten Spezies (Gartenrotschwanz) impliziert das Artenpotenzial mit Bluthänfling, Feldsperling und Star drei Arten der landesweiten Vorwarnliste. In Anbetracht des sehr geringen eingriffsspezifischen Konfliktpotenzials wird dem Plangebiet als Lebensraum für Brutvögel eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

5.3 Lurche

In das von FISCHER & PODLOUCKY (2000) entwickelte Verfahren für die Bewertung von Amphibienlebensräumen fließen die Kategorien Artenzahl, Reproduktion sowie Gefährdungskategorie nach niedersächsischer Roter Liste und Populationsgröße ein. Ganz ähnlich wie bei den Brutvögeln ergibt sich die Bedeutung eines Gebietes aus Punktwerten.

Der Punktwert setzt sich aus den folgenden Einzelpunkten zusammen: Pro nachgewiesener Art ein Punkt, für den Nachweis der Reproduktion einer Art (Eier, Larven oder Jungtiere) zusätzlich je ein Punkt und je nach vorgefundener Populationsgröße (und Gefährdung) zusätzlich Punkte pro Art gemäß der von FISCHER & PODLOUCKY (2000) vorgenommenen Definition von Bestandsgrößen bei Amphibien.

Die Punktsumme aller Arten eines Gebietes entscheidet anhand von Schwellenwerten, ob ein Gebiet für Amphibien von landesweiter Bedeutung ist. Ab 14 Punkten weist ein Gebiet eine landesweite Bedeutung für Amphibien auf. Für Amphibienvorkommen mit weniger als 14 Punkten sind keine Wertstufen definiert. Die o. g. Autoren unterscheiden bei ihrem Bewertungsverfahren in Abhängigkeit von Bestandsgröße und Gefährdungsgrad vier Bedeutungsstufen von Amphibienbeständen. Dies setzt jedoch im Fall einer

quantitativen Bestandsaufnahme den Nachweis von Amphibien und deren Laichprodukten voraus.

Potenzielle Laichgewässer für Amphibien kommen ausschließlich an den Plangebietsgrenzen vor. Die Habitatqualität dieser Gewässer weist Defizite durch zeitweise unzureichende Wasserführung, fehlende Flachufer und den Mangel an Schwimmblattpflanzen auf, weshalb dem Planungsraum als potenzielles Laichhabitat eine allgemeine Bedeutung zugewiesen wird. Den in der Ausprägung von Grünland-Ansaaten, Feucht-Staudenfluren und Gehölzen vorliegenden für Amphibien relevanten terrestrischen Habitaten wird als potenzielle Sommer- und Winterlebensräume ebenfalls eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

6.0 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Grundlage der nachfolgenden Betrachtungen sind die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes, welcher das gesamte für die Fauna zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet umfasst.

6.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" sowie einer innerhalb der Grünfläche festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche wird der im westlichen Geltungsbereich bestehende Hauptplatz planungsrechtlich gesichert. Im östlichen Bereich werden durch Grünland und Scherrasen geprägte Bereiche überplant.

Die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1,8 ha hat die Überplanung einer Baum-Strauch-Feldhecke sowie einer halbruderalen Staudenflur durch öffentliche Grünflächen zur Folge. Des Weiteren wird im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine bauliche Weiterentwicklung des dort vorhandenen Vereinsheims durch die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht. Aufgrund dessen kann ein direkter und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs-, Nist- und Nahrungshabitaten sowie von Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel generell nicht ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet oder Teile davon zudem als Sommerund/oder Winterhabitate für Lurche fungieren dürften, könnte die vorgesehene Überplanung auch einen Lebensraumentzug an potenziellen Landhabitaten für diese Faunengruppe zur Folge haben.

6.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit werden im direkten Bauumfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste visuelle Effekte und Lärmemissionen auftreten. Diese können für einzelne Fledermaus- und Vogelarten unter Umständen störend wirken. Daher ist im direkten Umfeld der Baumaßnahmen, wie z. B. in den in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Gehölzen, mit vorübergehenden Scheucheffekten zu rechnen. Säugetiere können z. B. empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zur Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 40 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Durch die zukünftig stärkere Nutzung des Sportplatzes sind betriebsbedingt in einem gewissen Umfang ebenfalls regelmäßig Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Weiterhin könnte u. a. der Verkehr auf der

Süderhörner Gaste zunehmen, welcher ebenfalls zu erhöhten Lärm- und Lichtemissionen sowie sonstigen visuellen Effekten führt.

7.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN

7.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die hier bearbeiteten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den zu erwartenden Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Die Bauleitplanung sieht nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. V 25 die punktuelle Beseitigung von Gehölzbiotopen vor, zu denen u. a. mehrere Einzelbäume gehören. Einige der betroffenen Gehölze haben im Verbund mit den übrigen Gehölzen vermutlich eine Funktion als Flugwege bzw. Leitstrukturen für die im Gebiet auftretenden Fledermausarten. Insbesondere die an der südwestlichen Gebietsgrenze vorhandene Baumhecke stellt für die Individuen einer lokalen Population der Breitflügel- und der Zwergfledermaus ein potenzielles Jagdhabitat dar. Dieser Gehölzbestand ist jedoch langfristig gesichert, so dass kein Verlust für die lokalen Populationen von Breitflügel- und Zwergfledermäusen dieses wichtigen Jagdgebietes zu erwarten ist. Dies gilt gleichermaßen für die im nördlichen Bereich gelegene Wallhecke, die in dem vorliegenden Bebauungsplan als Schutzobjekt festgesetzt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die übrigen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes vorhandenen Gehölze für die beiden o. g. Arten und darüber hinaus die Grünländer resp. Scherrasen als Nahrungshabitate für den Großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus von Bedeutung sind. Insofern ist der dauerhafte bau- und anlagebedingte Verlust der bestehenden Gehölzstrukturen und Grünlandbiotope als ein erheblicher Eingriff zu werten. Quartierstätten sind durch das Vorhaben vermutlich nicht berührt.

Brutvögel

Die Bauleitplanung sieht nach den Festsetzungen in dem vorliegenden Bebauungsplan die Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen vor, zu denen u. a. Einzelbäume bis zu Stammdurchmessern von ca. 30 cm gehören. Die betroffenen Strukturen haben eine nachgewiesene Funktion als Brutstätte für 32 in Niedersachsen und Bremen bodenständige Vogelarten, zu denen u. a. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Sumpfmeise und andere gehören. Betroffen sind möglicherweise auch Einzelpaare des landesweit gefährdeten Gartenrotschwanzes sowie weitere drei potenziell gefährdete Brutvogelarten (= Arten der Vorwarnliste), und zwar Bluthänfling, Feldsperling und Star. Der bau- und anlagebedingte Verlust der in den Gehölzen lokalisierten Niststätten ist dauerhaft und daher als ein erheblicher Eingriff zu werten. In den gehölzfreien Bereichen des Plangebietes (Grünländer) ist ein nur sehr geringes Potenzial an Brutvögeln (Bachstelze, Bluthänfling, Jagdfasan, Stockente) zu erwarten, so dass in diesen Bereichen etwaige Beeinträchtigungen weniger gravierend sind.

Lurche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an den Plangebietsgrenzen verlaufenden Fließgewässer von Amphibien besiedelt sind. Darüber hinaus könnten einige Landhabitate im Planungsraum als potenzielle Sommerlebensräume und/oder Winter-

quartiere für die sog. Frühlaicher unter den Amphibien fungieren, und zwar auch für solche Spezies, die sich außerhalb des Planungsraumes fortpflanzen und die jahreszeitlich bedingte Wanderungen durchführen. Eine Betroffenheit dieser Faunengruppe durch das geplante Bauvorhaben könnte damit ebenfalls vorliegen.

Fazit

Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die geplante Beseitigung einer Baum-Strauch-Hecke sowie die Überbauung und Überplanung von Teilen der vorhandenen Grünländer, Scherrasen und Staudenfluren durch die vorgesehene Sportplatzerweiterung aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der lokalen Populationen einzelner Fledermausarten und Gehölze bzw. Ruderalbiotope bewohnender Vogelarten als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna zu werten. Da dieser Eingriff einen Lebensraumentzug für Fledermäuse, Brutvögel und Lurche darstellt, sind Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Hierfür werden entlang der nördlichen und der östlichen Plangebietsgrenze Anpflanzungen von je 3 m Breite zum Ausgleich der überplanten Baum-Strauch-Feldhecke durchgeführt. Die im Norden festgesetzte Anpflanzfläche ist auf einer Länge von ca. 40 m geplant, die entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Hecke nimmt eine Länge von ca. 100 m ein. Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die überplante Hecke und der potenziellen natürlichen Vegetation auf standorttypische einheimische Arten zurückgegriffen.

7.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität können direkte Tötungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Etwaige schädliche Wirkungen sind mit der Realisierung des Bauvorhabens weder bau- noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 wurden keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen gefunden. Die im Plangebiet befindlichen Gehölze weisen aufgrund des zumeist schwachen Baumholzes in der Mehrzahl keine für Fledermäuse geeigneten Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen und -spalten auf. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten vorhanden sind. Um baubedingte direkte Tötungen von Fledermäusen grundsätzlich ausschließen zu können, werden die notwendigen Baumfällarbeiten aus prophylaktischen Gründen ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar), also zurzeit der Winterruhe, durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme).

Davon abgesehen werden durch die Rodung von Gehölzbiotopen Nahrungshabitate für Fledermäuse überplant, die in diesem Umfang künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Kompensation dieses Eingriffs wird an der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die nordwestexponierten Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes werden derzeit überwiegend als Ruderal- und Grünlandflächen genutzt.

Für diesen Bereich soll durch eine natürliche Sukzession eine Aufwertung der Flächen erreicht werden. Durch eine starke Reduzierung der Nutzungsintensität sollen sich Biotoptypen unterschiedlicher Stadien entwickeln und so eine hohe Strukturvielfalt initiieren. Hieraus resultieren insbesondere neue Lebensräume für die Fauna. Zum Schutz der im nordöstlichen Bereich in den Geltungsbereich hineinragenden Wallhecke wird unmittelbar angrenzend an diese ein 5 m breiter Wallheckenschutzstreifen festgesetzt. Unter Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als. (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlichfunktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartierstätten von in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden Fledermäusen ist unwahrscheinlich.

Weiterhin ist für das vorgesehene Planungsvorhaben nicht von einer Störung für die in diesem Areal zu erwartenden Fledermausarten durch zukünftig verstärkte Lichtemissionen ausgehen, da die hier genannten Spezies im Gegensatz zu den Vertretern der Gattung Myotis nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen die Zahl der Flutlichtmasten (zurzeit sind davon 6 Stück vorhanden, von denen 2 mit Doppelstrahlern ausgestattet sind) auf ein Minimum reduziert und die abendliche Beleuchtung des Sportplatzes von vornherein zeitlich begrenzt werden. Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Gattung Myotis (Mausohren) strikt gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit baubedingte Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Dies haben z. B. 2006/07 im Rahmen einer anderen Planung in dem westlich angrenzenden Korridor durchgeführte Gastvogelerhebungen d. Verf. gezeigt. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist. Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 25 befinden sich Brutstätten für insgesamt 32 Vogelarten. Die vorliegende Planung sieht vor, einige der im Plangebiet vorhandenen Gehölze zu roden, so dass es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommt. Die durch das Vorhaben betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen alljährlich ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Erdboden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bedingt daher keinen Verbotstatbestand.

Das Plangebiet wird jedoch auch von den Vögeln in verschiedenen Situationen als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Ansitzwarte, genutzt, so dass u. a. bei der Entfernung der Gehölze Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der Tötung/Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, was im Fall des Plangebietes durch Neuanpflanzungen sicher gestellt ist.

Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind imstande, bei Entfernung eines Gehölzes, das als Ansitzwarte dient, auf Gehölze in der Umgebung auszuweichen. In der Umgebung des Plangebietes schließen sich Biotope mit entsprechenden gleichartigen Gehölzstrukturen an. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher gegeben. Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die potenzielle zukünftige Lebensstätten sind, im Plangebiet verbleiben und von den Vögeln genutzt werden können. Außerdem werden im Plangebiet selbst Gehölze neu angelegt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß BNatSchG gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingen, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung verbleiben, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheucheffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Sämtliche im Plangebiet nachgewiesenen bzw. dort zu erwartenden Arten sind in der Lage, jede Brutperiode einen neuen Brutplatz zu besetzen, so dass ein Ausweichen möglich ist, zumal in der unmittelbaren Umgebung gleichwertige Strukturen vorhanden sind. Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Es bleibt fest-

zuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

Lurche

Eine Betrachtung des strengen Artenschutzes für die Lurchfauna ist nicht erforderlich, da im Untersuchungsraum keine nach Anhang IV FFH-RL bzw. nach der BArtSchV streng geschützte Art nachgewiesen wurde bzw. dort zu erwarten ist.

8.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von November bis Februar:
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in dieser Jahreszeit vorzunehmen;
- auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Sportplätze sowie der im Süden des Plangebietes anzulegenden versiegelten Flächen hinausgehen.

9.0 HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die Eingriffe, die sich aus der Beseitigung und Überplanung von Gehölz-, Grünlandund Ruderalbiotopen ergeben, sind in Bezug auf die Schutzgüter Fledermäuse, Brutvögel und Lurche als erheblich einzustufen. Eine Kompensation ist über eine Aufwertung von Flächen im Plangebiet, die in einer für die betreffenden Tiergruppe funktional geeigneten Habitatkulisse (hier: Gehölzanpflanzungen, vorzugsweise von Laubbäumen, Reduzierung der Nutzungsintensität von Teilbereichen) eingebunden sind, möglich.

Eine hinreichende Kompensation kann bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Fledermäuse und Lurche durch die Schaffung gleichwertiger Jagdhabitate erreicht werden. Geeignete Maßnahmen sind die Neuanpflanzung von Feldhecken mit standortgerechten Gehölzen sowie die Reduzierung der Nutzungsintensität von Teilbereichen innerhalb des Plangebietes. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen der Kompensationsleistungen für die Schutzgüter Boden und Biotoptypen, sofern diese den genannten Anforderungen für einen funktionsgerechten Ausgleich entsprechen, realisiert werden. Das gleiche gilt für die vom Vorhaben betroffenen Funktionen des Schutzgutes Brutvögel. Eine Kompensation der verloren gehenden Brutstätten kann mittel- bis langfristig durch die Neuanpflanzung von Gehölzen im Plangebiet selbst erreicht werden.

10.0 LITERATUR

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.

DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (2000): Amphibien. - In: DAHL, H.-J., M. NIEKISCH, U. RIEDEL & V. SCHERFOSE (eds.): Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. - Economica-V., Heidelberg: 108-113.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-V., Eching.

GERDES, K. (2000): Die Vogelwelt im Landkreis Leer, im Dollart und auf den Nordseeinseln Borkum und Lütje Hörn. - Schuster-V., Leer.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz u. Biol. Vielfalt 70: 259-288.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

NATUSCHKE, G. (2002): Heimische Fledermäuse. - Westarp-Wissenschafts-V., Hohenwarsleben.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Ar-

ten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 69: 1-706.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 109-120.

RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.

RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1999): Fledermäuse. Fliegende Kobolde der Nacht. - Franckh-Kosmos-V., Stuttgart.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 76: 1-275.

SÜDBECK P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17: 219-224.